

Sammelrichtlinien

Stand: 1. Mai 2014

Redaktion: Angela Matthias, Brigitte Wiechmann

Deutsche Nationalbibliothek (Leipzig, Frankfurt am Main)
2014

<urn:nbn:de:101-2012022707>

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Rechtsgrundlagen	6
1.1 Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)	6
1.2 Pflichtablieferungsverordnung (PflAV)	9
2. Sammelrichtlinien zu § 2 Punkt 1 DNBG	14
2.1 Medienwerke in körperlicher Form	14
2.1.1 In Deutschland veröffentlichte Medienwerke sowie im Ausland veröffentlichte deutschsprachige Medienwerke	15
2.1.1.1 Nicht-Medienwerke im Sinne des Gesetzes	16
2.1.1.2 Medienwerke zu geringen Umfangs	19
2.1.1.3 Gleiche Medienwerke in mehreren Ausführungen oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen	20
2.1.1.4 Bestimmte Auflagen, Sonderdrucke und Vorabdrucke	23
2.1.1.5 Medienwerke mit bestimmten fehlenden Angaben	24
2.1.1.6 Beilagen und Beigaben, unvollständige und zusätzliche Ausgaben unterschiedlichen Inhalts	25
2.1.1.7 Amtsdruksachen	26
2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen	27
2.1.1.9 Akzidenzen, die lediglich dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen	40
2.1.1.10 Im Ausland veröffentlichte fremdsprachige Medienwerke mit deutschsprachigen Anteilen	43
2.1.2 Musikalien (Noten) und Musiktonträger	44
2.1.2.1 Musikalien (Noten)	44
2.1.2.2 Musiktonträger	45
2.1.2.3 Historische Tonträger	46
2.1.3 Im Ausland veröffentlichte fremdsprachige Medienwerke über Deutschland (Germanica)	47
2.1.4 Im Ausland veröffentlichte Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen	48
2.2 Medienwerke in unkörperlicher Form (Netzpublikationen)	49
2.2.1 In Deutschland öffentlich zugänglich gemachte Netzpublikationen	51
2.2.1.1 Filmwerke	52
2.2.1.2 Rundfunkproduktionen	53
2.2.1.3 Musik, Audiodateien	54
2.2.1.4 Netzpublikationen von Gebietskörperschaften	55
2.2.1.5 Online-Akzidenzen	56
2.2.1.6 E-Learning	58
2.2.1.7 Betriebssysteme, Anwendungsprogramme, Anwendungswerkzeuge	59
2.2.1.8 Digitalisate	60
2.2.1.9 Parallel erscheinende Netzpublikationen	61
3. Sammelrichtlinien zu § 2 Punkt 2 DNBG	62
3.1 Veröffentlichungen und Archivalien deutschsprachiger Emigranten 1933 – 1945	62
3.1.1 Veröffentlichungen	62
3.1.2 Archivalien	64
3.2 Medienwerke für die Anne-Frank-Shoah-Bibliothek	65
3.3 Fachliteratur, museale Druckerzeugnisse und andere museale und archivalische Sachzeugen für das Deutsche Buch- und Schriftmuseum	66

4. Anlagen	67
4.1 Liste der Sprachen, Dialekte und Mundarten	67
4.2 Glossar zu Netzpublikationen	69
5. Register	72

Vorwort

Das kulturelle und wissenschaftliche Erbe Deutschlands in seiner seit 1913 veröffentlichten Form zu sammeln, für immer zu bewahren und für die Nutzung zugänglich zu machen lautet zusammengefasst der Auftrag der Deutschen Nationalbibliothek. War das schon in der Vergangenheit eine bemerkenswert große Aufgabe, so hat sie mit der Erweiterung des Sammelauftrages auf Netzpublikationen eine neue Dimension erhalten. Die vom Deutschen Bundestag im Jahr 2006 beschlossene Novellierung des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek bestätigt ihre Rolle als Gedächtnis der Nation. Die Neufassung des gesetzlichen Auftrages zur Einführung elektronischer Veröffentlichungen in Datennetzen markiert zugleich den Aufbruch in ein neues Informationszeitalter.

Das Medienwerk hat als Begriff für den Sammlungsgegenstand der Deutschen Nationalbibliothek das Druckwerk abgelöst. Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek unterscheidet zwischen Medienwerken in körperlicher Form, den früheren Druckwerken, und Medienwerken in unkörperlicher Form als Darstellung in öffentlichen Netzen. Damit wird den Veränderungen im Publikationsbereich und den steigenden Bedürfnissen der Nutzer Rechnung getragen. Präzisiert wird der gesetzliche Auftrag in der Pflichtablieferungsverordnung, die das Recht der Deutschen Nationalbibliothek auf unaufgeforderte und kostenlose Belieferung mit den Veröffentlichungen des Sammelgebietes konkretisiert und diejenigen Medienwerke von der Ablieferungspflicht ausschließt, für deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht. Gesetz und Verordnung legen grundsätzlich fest, was Sammlungsgegenstand der Deutschen Nationalbibliothek ist.

Seit Beginn der Sammlungstätigkeit hat die Bibliothek ihre Sammelgebiete in konkreten Arbeitsanweisungen definiert und normiert. Als Arbeitsinstrument der Bibliothek grenzen sie die Sammlung hochdifferenziert ab und treffen Festlegungen über die Auslegung des gesetzlichen Auftrags. Dieser besteht in der Sammlung aller Veröffentlichungen, ohne eine Bewertung vorzunehmen. Die ständig wachsende Publikationsmenge und die große Zahl der Internetveröffentlichungen zwingen zu einer Eingrenzung nach formalen Kriterien. Die Funktion der Sammelrichtlinien ist die differenzierte Festlegung, welche Publikationen aus Deutschland und aus dem Ausland zu sammeln sind. Außerdem enthalten sie Regelungen für die Ergänzung der Sammlungen der Exilliteratur, der Anne-Frank-Shoah-Bibliothek und des Deutschen Buch- und Schriftmuseums.

Die Sammelrichtlinien tragen durch die in ihnen enthaltenen Festlegungen dazu bei, dass der Bestandsaufbau der Deutschen Nationalbibliothek immer den gleichen Prinzipien folgt und allgemein nachvollziehbar ist. Die Beteiligung der Beiräte und des Verwaltungsrates der Deutschen Nationalbibliothek an der Formulierung der Sammelrichtlinien stellt sicher, dass ihre Festlegungen auf einem breiten Konsens des deutschen Bibliothekswesens, des Verlagswesens und der Tonträgerindustrie basieren.

Dr. Elisabeth Niggemann

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)

Vom 22. Juni 2006
(Auszug)
(BGBl. I S. 1338)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Deutsche Nationalbibliothek (Bibliothek) ist die zentrale Archivbibliothek und das nationalbibliografische Zentrum der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bibliothek ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Deutschen Bücherei in Leipzig, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main und dem Deutschen Musikarchiv. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse

Die Bibliothek hat die Aufgabe,

1. a) die ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke und
b) die ab 1913 im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen und fremdsprachigen Medienwerke über Deutschland

im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sowie zentrale bibliothekarische und nationalbibliografische Dienste zu leisten,
2. das Deutsche Exilarchiv 1933 - 1945, die Anne-Frank-Shoah-Bibliothek sowie das Deutsche Buch- und Schriftmuseum zu betreiben,
3. mit den Facheinrichtungen Deutschlands und des Auslands zusammenzuarbeiten sowie in nationalen und internationalen Fachorganisationen mitzuwirken.

§ 3 Medienwerke

- (1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern.

- (3) Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.
- (4) Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (...)

§ 14 **Ablieferungspflicht**

- (1) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in körperlicher Form nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in zweifacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern. Musiknoten, die lediglich verliehen oder vermietet werden (Miet- oder Leihmateriale), haben die Ablieferungspflichtigen in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.
- (2) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber des ursprünglichen Verbreitungsrechts den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in unkörperlicher Form nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.
- (4) Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 15 **Ablieferungspflichtige**

Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

§ 16 **Ablieferungsverfahren**

Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung an die Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern. Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der Bibliothek auch zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 17 **Auskunftspflicht**

Die Ablieferungspflichtigen haben der Bibliothek bei Ablieferung der Medienwerke unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Bibliothek nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Auskunftspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 18 Zuschuss

Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die Bibliothek den Ablieferungspflichtigen auf Antrag einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellt. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

§ 19 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 14 Abs. 1, 2 oder 3 ein Medienwerk nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgeliefert oder
 2. entgegen § 17 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als gewerblich tätige Ablieferungspflichtige oder als gewerblich tätiger Ablieferungspflichtiger eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bibliothek.

§ 20 Verordnungsermächtigung

Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der Bibliothek sowie um Unbilligkeiten zu vermeiden, wird das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Einschränkung der Ablieferungs- oder der Sammelpflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung, Erschließung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht,
2. die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung der Medienwerke sowie
4. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen.

§ 21 Landesrechtliche Regelungen

Die landesrechtlichen Regelungen über die Ablieferung von Medienwerken bleiben unberührt.

(...)

1.2 Pflichtablieferungsverordnung (PfIAV)

Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2013), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. April 2014 (BGBl. I S. 450)

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338) in Verbindung mit dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet die Bundeskanzlerin:

§ 1

Einschränkung der Ablieferungspflicht

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Nationalbibliothek (Bibliothek) sind Medienwerke von den Ablieferungspflichtigen nach den Maßgaben der §§ 14 bis 16 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek an die Bibliothek abzuliefern, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Unbeschadet der §§ 3, 4, 8 und 9 kann die Bibliothek auf die Ablieferung verzichten, wenn an der Sammlung kein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerkes in die Sammlung der Bibliothek besteht nicht.

§ 2

Beschaffenheit körperlicher Medienwerke und Umfang der Ablieferungspflicht

- (1) Die Medienwerke sind in unbenutztem Zustand und in marktüblicher Ausführung abzuliefern.
- (2) Sind mehrere Ausführungen marktüblich, sind die Medienwerke in der dauerhaftesten abzuliefern; dies gilt nicht für besonders aufwendige Ausfertigungen, wenn eine andere genügend dauerhaft ist.
- (3) Medienwerke auf elektronischen Datenträgern sind nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Anfertigung von Archivkopien geeigneten Form abzuliefern. Auf Verlangen der Bibliothek sind technische Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen an der abzuliefernden Ausfertigung aufzuheben oder Mittel zu ihrer Aufhebung zugänglich zu machen.
- (4) Die Ablieferungspflicht umfasst auch:
 1. Sammelordner und dergleichen,
 2. Jahrgangstitelblätter, Inhaltsverzeichnisse und Register zu Medienwerken, die fortlaufend erscheinen,
 3. alle Teile und Gegenstände, die erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Hauptwerk gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nicht marktübliche Hilfsmittel und Werkzeuge, die eine Benutzung des Medienwerkes oder die Herstellung einer archivfähigen Version erst ermöglichen und die bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind. Sie sind zusammen mit dem Hauptwerk abzuliefern.

§ 3

Einschränkung der Ablieferungspflicht für körperliche Medienwerke in verschiedenen Ausgaben

- (1) Von inhaltlich oder bibliografisch unveränderten Neuauflagen einschließlich höherer Tausender sind keine Ausfertigungen abzuliefern, wenn Ausfertigungen der ursprünglichen Ausgabe abgeliefert worden sind.
- (2) Erscheinen Medienwerke gleichzeitig oder nacheinander in mehreren Ausgaben auf verschiedenen Trägermaterialien oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen, so kann die Bibliothek auf die Ablieferung einzelner Ausgaben verzichten.

§ 4

Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von körperlichen Medienwerken

Nicht abzuliefern sind

1. Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als 25 Exemplare erscheinen; diese Einschränkung gilt nicht für Dissertationen und Habilitationsschriften sowie für Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verbreitet werden,
2. Dissertationen, Habilitationsschriften und einzeln auf Anforderung hergestellte Medienwerke, die mit weniger als 25 Exemplaren in körperlicher Form verbreitet werden, wenn diese nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Archivierung und Bereitstellung geeigneten unkörperlichen Form abgeliefert wurden,
3. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang; diese Einschränkung gilt nicht für mehrere durch eine Kennzeichnung als zusammengehörig anzusehende Medienwerke, für kartografische Werke, Anschauungstafeln, Musikalien, Dissertationen und Habilitationsschriften,
4. Sonderdrucke und Vorabdrucke ohne eigene Paginierung und ohne eigenes Titelblatt,
5. Werke der bildenden Kunst und Originalkunst-Mappen ohne Titelblatt oder mit Titelblatt und mit bis zu vier Seiten Text,
6. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften des Deutschen Patent- und Markenamtes und des Europäischen Patentamtes,
7. Vorab- und Demonstrationsversionen von Medienwerken auf elektronischen Datenträgern,
8. Medienwerke, die nur unter Personen oder Institutionen verteilt werden, für die sie gemäß Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
9. Medienwerke, die Verschlussachen sind,
10. Medienwerke mit ausschließlich amtlichem Inhalt, die von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden veröffentlicht werden,
11. Filmwerke auf fotochemisch beschichteten Trägermaterialien, Tonbildschauen und Einzellichtbilder,

12. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeuge eingesetzt werden, wie Betriebssysteme und nicht sachbezogene Verarbeitungsprogramme,
13. Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen,
14. Spiele,
15. Zeitungen, wenn diese nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Archivierung und Bereitstellung geeigneten Form abgeliefert wurden.

§ 5

Ablieferungsverfahren für körperliche Medienwerke

- (1) Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke einschließlich der in § 2 Abs. 4 bezeichneten Teile und Gegenstände unaufgefordert an die Bibliothek abzuliefern. Dies gilt auch für die einzelnen Hefte und Lieferungen von fortlaufend erscheinenden Medienwerken. Unbeschadet des § 4 Nummer 15 sind Tageszeitungen nur auf Anforderung abzuliefern.
- (2) Soweit die Benutzung und die dauerhafte Sicherung von Medienwerken auf elektronischen Datenträgern weitere Informationen erfordern, die nicht unmittelbar den Ausfertigungen selbst zu entnehmen sind, insbesondere Angaben über besondere technische Installationsanforderungen, sind diese Informationen von den Ablieferungspflichtigen in einem von der Bibliothek festzulegenden Verfahren zugänglich zu machen.

§ 6

Zuschuss für körperliche Medienwerke

- (1) Ein Zuschuss nach § 18 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek wird gewährt, wenn die Gesamtauflage des Medienwerkes höchstens 300 Exemplare und die Herstellungskosten für die abzuliefernden Ausfertigungen mindestens je 80 Euro betragen. Bei Musikalien gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Gesamtauflage des Medienwerkes höchstens 50 Exemplare beträgt. Natürlichen Personen, die nicht gewerbsmäßig oder freiberuflich Medienwerke veröffentlichen, wird ein Zuschuss gewährt, wenn die Herstellungskosten für die abzuliefernden Ausfertigungen mindestens je 20 Euro betragen. Satz 3 gilt auch für Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung verfolgen; die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit der verfolgten Zwecke muss durch Anerkennungsbescheid des Finanzamtes belegt werden.
- (2) Herstellungskosten sind die durch die Herstellung der abzuliefernden Ausfertigungen verursachten Einzelkosten. Dies sind in der Regel die Kosten der Vervielfältigung einschließlich der Kosten für Trägermaterialien, Einband und Behältnisse. Nicht zu diesen Herstellungskosten gehören die auf der Gesamtauflage ruhenden Kosten, wie Satzkosten, Autorenhonorare, Lizenzkosten und Gemeinkosten sowie die Mehrwertsteuer bei Unternehmerinnen und Unternehmern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei mehrteiligen Werken, Lieferungswerken und Zeitschriften ist von den Herstellungskosten für den einzelnen Band, für das Teil, für die Lieferung oder für das Heft auszugehen. Zur Herstellung der Auflage eingesetzte öffentliche Mittel sind anteilig von den Herstellungskosten abzusetzen.
- (3) Für Dissertationen und Habilitationsschriften wird kein Zuschuss gewährt.

- (4) Der Zuschuss wird in Höhe der Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, höchstens jedoch in Höhe des niedrigsten Abgabepreises der entsprechenden Anzahl von Exemplaren der Gesamtauflage gewährt.
- (5) Der Zuschussantrag ist innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung des Medienwerkes unter Verwendung des Formulars der Bibliothek bei der Bibliothek zu stellen. Auf Verlangen der Bibliothek sind die Angaben im Antrag nachzuweisen. Die Ablieferungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Beschaffenheit von Netzpublikationen und Umfang der Ablieferungspflicht

- (1) Unkörperliche Medienwerke (Netzpublikationen) sind in marktüblicher Ausführung und in mit marktüblichen Hilfsmitteln benutzbarem Zustand abzuliefern. Eine Pflicht zur Ablieferung besteht nicht, wenn die Ablieferungspflichtigen im Rahmen des § 16 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek mit der Bibliothek vereinbaren, die Netzpublikationen zur elektronischen Abholung bereitzustellen. Für die Ablieferung von Netzpublikationen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend; für die Bereitstellung zur elektronischen Abholung gilt § 2 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Ablieferungspflicht umfasst auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in physischer oder in elektronischer Form erkennbar zu den ablieferungspflichtigen Netzpublikationen gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nicht marktübliche Hilfsmittel, die eine Bereitstellung und Benutzung der Netzpublikationen erst ermöglichen und bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind. Sie sind zusammen mit den Netzpublikationen abzuliefern oder zur elektronischen Abholung bereitzustellen.

§ 8

Einschränkung der Ablieferungspflicht für Netzpublikationen in verschiedenen Ausgaben und aufgrund technischer Verfahren

- (1) Die Bibliothek kann auf die Ablieferung oder elektronische Abholung einzelner Ausgaben von Netzpublikationen verzichten, wenn diese gleichzeitig oder nacheinander in unterschiedlichen technischen Ausführungen erscheinen.
- (2) Die Bibliothek kann auf die Ablieferung verzichten, wenn technische Verfahren die Sammlung und Archivierung nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben. Sie kann nicht sammelspflichtige Netzpublikationen archivieren, wenn zur Sammlung eingesetzte automatisierte Verfahren eine Aussonderung solcher Netzpublikationen nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben.
- (3) Umfang und Häufigkeit der Ablieferung von regelmäßig aktualisierten Netzpublikationen können durch die Bibliothek eingeschränkt werden.

§ 9

Weitere Einschränkungen der Ablieferungspflicht für Netzpublikationen

Nicht abzuliefern sind

1. Netzpublikationen, die den in § 4 Nr. 8, 10, 13 und 14 bezeichneten Medienwerken entsprechen, sowie lediglich privaten Zwecken dienende Websites,
2. zeitlich befristete unkörperliche Vorab- und Demonstrationsversionen zu körperlichen oder unkörperlichen Medienwerken, sofern sie nach Erscheinen der endgültigen Publikation wieder aus dem Netz genommen werden,
3. selbstständig veröffentlichte Betriebssysteme, nicht sachbezogene Anwenderprogramme, die nicht unter § 7 Abs. 2 fallen, sachbezogene Anwendungswerkzeuge zur Nutzung bestimmter Internetdienste, Arbeits- und Verfahrensbeschreibungen,
4. Bestandsverzeichnisse, soweit sie nicht von einem Dritten veröffentlicht werden,
5. Netzpublikationen, die aus Fernseh- und Hörfunkproduktionen abgeleitet werden, soweit sie nicht von einem Dritten veröffentlicht werden,
6. inhaltlich unveränderte Spiegelungen von Netzpublikationen, soweit die ursprüngliche Veröffentlichung abgeliefert wurde,
7. netzbasierte Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente ohne sachliche oder personenbezogene Zusammenhänge,
8. E-Mail-Newsletter ohne Webarchiv,
9. Netzpublikationen, die nur einer privaten Nutzergruppe zugänglich gemacht sind,
10. selbstständig veröffentlichte Primär-, Forschungs- und Rohdaten.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflichtstückverordnung vom 14. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1739), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2008

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

2. Sammelrichtlinien zu § 2 Punkt 1 DNBG

2.1 Medienwerke in körperlicher Form

DNBG § 3

- (1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet ... werden.
- (2) Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern.
- (3) ...
- (4) Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die folgenden Einzelrichtlinien sind für die Praxis gedacht. Sie beschreiben jeweils einleitend das Sammelgut im Allgemeinen und stecken anschließend durch Angabe bestimmter Materialien, die nicht zu sammeln sind, den genaueren Umfang des Sammelguts ab. Zur weiteren Verdeutlichung werden, teilweise korrespondierend mit den nicht zu sammelnden Veröffentlichungen, solche Werke als sammelpflichtig aufgeführt, bei denen an sich oder aufgrund der Nähe zu nicht zu sammelnden Materialien an der Sammelpflicht gezweifelt werden könnte.

Nach Möglichkeit sind bei den Einzelrichtlinien die Rechtsbestimmungen genannt, auf die sie allgemein oder speziell zurückgehen:

DNBG = Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (siehe 1.1);

PfIAV = Pflichtablieferungsverordnung (siehe 1.2).

2.1.1 In Deutschland veröffentlichte Medienwerke sowie im Ausland veröffentlichte deutschsprachige Medienwerke

Bücher, kartografische Werke, Normen, Zeitschriften, zeitschriftenartige Reihen (Jahrbücher), Zeitungen, Dissertationen und Habilitationsschriften, Musikalien (Noten), Musiktonträger, Mikroform-Ausgaben, Sprechtonträger, Dia- und Arbeitstransparent-Serien, Medienwerke auf elektronischen Datenträgern, Filmwerke, bei denen die Musik im Vordergrund steht.

Grundsätzlich sind alle diese Medienwerke zu sammeln (DNBG § 2-3, 14-20); dazu gehören auch fremdsprachige Publikationen inländischer exemter Institutionen (z. B. „GI-Postillen“).

Einzelfestlegungen:

2.1.1.1	Nicht-Medienwerke im Sinne des Gesetzes	16
2.1.1.2	Medienwerke zu geringen Umfangs	19
2.1.1.3	Gleiche Medienwerke in mehreren Ausführungen oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen	20
2.1.1.4	Bestimmte Auflagen, Sonderdrucke und Vorabdrucke	23
2.1.1.5	Medienwerke mit bestimmten fehlenden Angaben	24
2.1.1.6	Beilagen und Beigaben, unvollständige und zusätzliche Ausgaben unterschiedlichen Inhalts	25
2.1.1.7	Amtsdrucksachen	26
2.1.1.8	Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen	27
2.1.1.9	Akzidenzen, die lediglich dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen	40
2.1.1.10	Im Ausland veröffentlichte fremdsprachige Medienwerke mit deutschsprachigen Anteilen	43

Erscheinen nicht zum Sammelgebiet gehörende Medienwerke in einer sammelpflichtigen, gezählten Schriftenreihe oder als Teile sammelpflichtiger, mehrbändiger Werke oder erscheinen sie fremdsprachig im Ausland unter Beteiligung deutscher Herausgeber, so können sie gesammelt werden.

2.1.1.1 Nicht-Medienwerke im Sinne des Gesetzes

Nicht zu sammeln sind:

Materialien, die keine "Darstellungen in Schrift, Bild und Ton" sind (DNBG § 3).

Bücher mit **unbedruckten Seiten** (Vakatlücher, Blankbooks), auch wenn bedruckter Umschlag, Titelblatt oder Impressum vorhanden sind.

Rechenstäbe.

Plastische **Landschaftsmodelle.**

Drehscheiben.

Globen.

Zu sammeln sind jedoch:

Alle Teile und Gegenstände, die **erkennbar zu einem** sammelpflichtigen **Hauptwerk** gehören (PflAV § 2 Abs. 4 Nr. 3).

Blindendrucke (Vollschrift, Kurzschrift, Stenografie).

Elektronische Datenträger mit Inhalten, die vorwiegend als Werkzeuge eingesetzt werden, wie **Betriebssysteme** und **selbstständig veröffentlichte Verarbeitungsprogramme**, wie z. B. Programme zur Lagerverwaltung, Datteiführung, Tabellenkalkulation und Buchhaltung (PflAV § 4 Nr. 12).

Elektronische Datenträger mit festem Informationsbestand, z. B. **Lehr- und Übungsprogramme.**

Programmierte Geräte, z. B. elektronische Wörterbücher, MP3-Player, Lesegeräte für Speicherkarten.

Originalkunst-Mappen, die in einem künstlerischen Druckverfahren hergestellt wurden, ohne Titelblatt und Text oder mit Titelblatt und bis zu 4 Seiten Text (PflAV § 4 Nr. 5).

Originalkunst-Mappen, die in einem künstlerischen Druckverfahren hergestellt wurden, mit Titelblatt und Text, wenn dieser über ein Inhaltsverzeichnis hinausgeht und mehr als 4 Seiten umfasst.

Werke, die überwiegend **handschriftlich** vervielfältigt sind.

Werke der bildenden Kunst (PflAV § 4 Nr. 5).

Nicht zur Verbreitung bestimmte **Rollensätze** eines Bühnenwerkes.

Im Verlagsbuchhandel erhältliche **Bühnenmanuskripte.**

2.1.1.1 Nicht-Medienwerke im Sinne des Gesetzes

Nicht zu sammeln sind:

Werke, die in einer so geringen Auflagenhöhe vervielfältigt wurden, dass sie nicht eigentlich zur Verbreitung bestimmt sein können, d. h. die in einer **geringeren Auflage als 25 Exemplare** erscheinen (PflAV § 4 Nr. 1).

Medienwerke, die **einzelns auf Anforderung hergestellt und mit weniger als 25 Druckexemplaren verbreitet** werden (Books on Demand; Publishing on Demand; Printing on Demand), sofern sie in einer zur Archivierung und Bereitstellung geeigneten unkörperlichen Form abgeliefert werden (PflAV § 4 Nr. 2). Dies gilt auch für Miet- und Leihmateriale.

Computer-Ausdrucke in Einblatt-, Faltblatt- und Leporello-Form.

Hochschulprüfungsarbeiten, die nur innerhalb des Qualifikationsverfahrens entstehen (z. B. Diplom-, Magister-, Bachelor- und Staatsexamensarbeiten), und nicht zur Verbreitung bestimmt sind.

Dissertations-Druckzwang- oder **-Prüfungsexemplare**, wenn die Dissertation erkennbar unverändert außerdem in einem Verlag oder außerhalb des Verlagsbuchhandels erscheint.

Zu sammeln sind jedoch:

Schriften in einer **Auflage** unter 25 Exemplaren, sofern es sich um Dissertationen und Habilitationsschriften handelt (PflAV § 4 Nr. 1).

Medienwerke, die **einzelns auf Anforderung hergestellt und mit weniger als 25 Druckexemplaren verbreitet** werden (Books on Demand; Publishing on Demand; Printing on Demand), sofern sie nicht in einer zur Archivierung und Bereitstellung geeigneten unkörperlichen Form abgeliefert werden (PflAV § 4 Nr. 2).

Medienwerke, die **einzelns auf Anforderung hergestellt** werden (Books on Demand; Publishing on Demand; Printing on Demand) und die – unabhängig vom Zeitpunkt – eine Auflage von **25 Druckexemplaren** und mehr erreichen, auch wenn sie zuvor in unkörperlicher Form abgeliefert wurden (PflAV § 4 Nr. 2).

Hochschulprüfungsarbeiten (insbesondere **Dissertationen** und **Habilitationsschriften**), sofern sie aufgrund von Druckzwang erscheinen.

In einem Verlag oder außerhalb des Verlagsbuchhandels **erschienene Hochschulprüfungsarbeiten** auch dann, wenn zuvor das entsprechende Druckzwang- oder Prüfungsexemplar gesammelt wurde.

In einem ausländischen Verlag deutsch- oder fremdsprachig erschienene **Dissertationen** oder **Habilitationsschriften**, wenn sie an einer deutschen Hochschule angenommen wurden.

Mikroformausgaben von **Hochschulprüfungsarbeiten** – s. Punkt 2.1.1.3, analoge Anwendung.

2.1.1.1 Nicht-Medienwerke im Sinne des Gesetzes

Nicht zu sammeln sind:

Filmwerke (DNBG § 3 Abs. 4), unabhängig vom Datenträger.

Filmwerke auf fotochemisch beschichteten Trägermaterialien (PflAV § 4 Nr. 11), auch wenn die **Musik** im Vordergrund steht. Siehe auch 2.1.2.

Laufbilder (audiovisuelle Sequenzen, die einen Vorgang – ohne eigene Gestaltung durch den Regisseur/Filmer – lediglich festhalten).

Tonbildschauen (PflAV § 4 Nr. 11).

Gezählte Schriftenreihen oder gezählte bzw. ungezählte mehrbändige Werke, sofern sie ausschließlich oder überwiegend aus den oben genannten Materialien bestehen.

Zu sammeln sind jedoch:

Veröffentlichungen mit **manuskript- oder typoskriptartigem Charakter** und/oder mit dem Vermerk "als Manuskript gedruckt/vervielfältigt."

Filmwerke, bei denen die **Musik** im Vordergrund steht (DNBG § 3 Abs. 4). Siehe auch 2.1.2.

Schirmbücher (sind keine Filmwerke, werden zu den Hörbüchern gezählt; siehe auch 2.1.1.3 Medienwerke auf elektronischen Datenträgern).

Hybridbücher oder **Augmented Books** mit elektronischen, interaktiven oder digitalen Komponenten (z. B. QR-Codes, Animationen oder Videos), die durch eine in das Buch integrierte Möglichkeit oder durch externe mobile elektronische Geräte abgerufen werden können.

Alle links genannten Materialien, **sofern sie erkennbar zu einem sammelpflichtigen Hauptwerk gehören**, oder sofern sie Teile überwiegend sammelpflichtiger gezählter Schriftenreihen oder gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke sind (PflAV § 2 Abs. 4 Nr. 3). Siehe auch 2.1.1

2.1.1.2 Medienwerke zu geringen Umfangs

Nicht zu sammeln sind:

Medienwerke mit bis zu 4 Druckseiten **Umfang**; diese Einschränkung gilt nicht, wenn mehrere von ihnen durch eine Kennzeichnung als zusammengehörig anzusehen sind sowie für **kartografische Werke, Anschauungstafeln, Musikalien, Dissertationen und Habilitationsschriften**. (PflAV § 4 Nr. 3).

Dazu gehören:

Ungezählte **Faltblätter** und **Leporellos** außerhalb des Verlagsbuchhandels.

Ungezählte **Einblattdrucke**.

Einzellichtbilder (PflAV § 4 Nr. 11).

Einzelne **Kunstblätter** (Originale oder Reproduktionen).

Plakate, Wandzeitungen und **Flugblätter**; auch beidseitig bedruckte Wandzeitungen.

Literaturtapeten.

Zu sammeln sind jedoch:

Die **Zusammengehörigkeit durch eine Kennzeichnung** gilt für Zeitschriften, mehrbändige Werke und Schriftenreihen.

Gezählte **Faltblätter** und **Leporellos** außerhalb des Verlagsbuchhandels mit einem Umfang über 24 S.

Gezählte **Einblattdrucke**, sofern sie Teil eines überwiegend sammelpflichtigen Werkes sind.

Lichtbild-, Dia- und Arbeitstransparent-Serien.

Kunstdruckmappen (Reproduktionen; Portfolio).

Anschauungsmaterialien in Wandbildform (Lehrtafeln), auch Stammbäume, Zeittafeln, biologisch-medizinische Darstellungen, unabhängig davon, ob mit oder ohne Legende/Text/Textheft.

Kartografische Wandkarten.

Wandromane.

2.1.1.3 Gleiche Medienwerke in mehreren Ausführungen oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen

Die Medienwerke sind in unbenutztem Zustand und in marktüblicher Ausführung abzuliefern (PflAV § 2 Abs. 1, G § 16). Sind mehrere Ausführungen marktüblich, sind die Medienwerke in der dauerhaftesten abzuliefern; dies gilt nicht für besonders aufwendige Ausfertigungen, wenn eine andere genügend dauerhaft ist (PflAV § 2 Abs. 2).

Erscheinen Medienwerke gleichzeitig oder nacheinander in mehreren Ausgaben auf verschiedenen Trägermaterialien oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen, so kann die Bibliothek auf die Ablieferung einzelner Ausgaben verzichten (PflAV § 3 Abs. 2).

Medienwerke auf elektronischen Datenträgern sind nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Anfertigung von Archivkopien geeigneten Form abzuliefern. Auf Verlangen der Bibliothek sind technische Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen an der abzuliefernden Ausfertigung aufzuheben oder Mittel zu ihrer Aufhebung zugänglich zu machen (PflAV § 2 Abs. 3).

Soweit die Benutzung und die dauerhafte Sicherung von Medienwerken auf elektronischen Datenträgern weitere Informationen erfordern, die nicht unmittelbar den Ausfertigungen selbst zu entnehmen sind, insbesondere Angaben über besondere technische Installationsanforderungen, sind diese Informationen von den Ablieferungspflichtigen in einem von der Bibliothek festzulegenden Verfahren zugänglich zu machen (PflAV § 5 Abs. 2).

Nicht zu sammeln sind:

Leder-, Pergament- und andere Luxuseinbände, wenn eine andere Einbandart genügend dauerhaft ist.

Weitere Ausgaben, die **gleichzeitig neben der Normalausgabe** eines Druckwerks erscheinen und sich durch verschiedene Ausstattungen des Buchblocks unterscheiden, wie Dünndruck-, Studien- oder Luxusausgaben.

Zu sammeln sind jedoch:

Solche weiteren Ausgaben, wenn sie im Druckwerk **unverschlüsselt benannt** sind.

Weitere Ausgaben, wie Studien-, Sonder- und Jubiläumsausgaben, auch wenn sie im Druckwerk nicht oder nur verschlüsselt benannt sind, sobald sie erkennbar **später als die Normalausgabe erscheinen**.

Ist eine andere Ausgabe als die mit der dauerhaftesten Einbandart auf **säurefreiem Papier** gedruckt, so ist diese Ausgabe zu sammeln.

Ausgaben in einer **dauerhafteren Ausführung**, die erkennbar später als die inhaltsgleiche Ausgabe in einer weniger dauerhaften Ausführung erscheinen.

Vorzugsausgaben, sofern die Normalausgabe nicht erworben werden kann.

2.1.1.3 Gleiche Medienwerke in mehreren Ausführungen oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen

Nicht zu sammeln sind:

Mikroform-Ausgaben, die gleichzeitig mit inhaltlich identischen Papierausgaben im selben Verlag erscheinen.

Mikro-Rollfilm-Ausgaben, die gleichzeitig mit inhaltlich identischen Mikrofiche-Ausgaben im selben Verlag erscheinen.

Bildstreifen, die gleichzeitig mit inhaltlich identischen Dia-Serien im selben Verlag erscheinen.

Einzelplatzversionen von elektronischen Datenträgern, wenn die netzfähigen Versionen abgegeben wurden. Eine Abgabepflicht besteht jedoch nur für die Einzelplatzversionen.

Datenträger mit Inhalten in **komprimierten Formaten**, sofern es inhaltlich identische Ausgaben in nicht komprimierten Formaten gibt.

Zu sammeln sind jedoch:

Ausgaben in verschiedenen **Formaten** sowie in unterschiedlichen **typografischen Ausstattungen**, wie z. B. der Schriftgröße.

Von verschiedenen **mehrfarbigen Ausgaben** diejenige mit den meisten Farben.

Papierausgaben, falls das gleiche Werk gleichzeitig im selben Verlag in Papier- und Mikroformausgabe erscheint.

Mikroform-Ausgaben, die erkennbar später als die inhaltsgleichen Papierausgaben im selben Verlag erscheinen.

Mikrofiche-Ausgaben, falls das gleiche Werk gleichzeitig im selben Verlag in Rollfilm- und Fiche-Ausgabe erscheint.

Dia-Serien, falls das gleiche Werk gleichzeitig im selben Verlag in Bildstreifen und als Dia-Serie erscheint.

Medienwerke auf elektronischen Datenträgern, auch wenn sie gleichzeitig im selben Verlag mit inhaltlich identischen Papier- oder Mikroform-Ausgaben erscheinen.

Medienwerke auf elektronischen Datenträgern in einer zur Anfertigung von Archivkopien geeigneten Form (PflAV § 2 Abs. 3).

Datenträger mit Inhalten in **komprimierten Formaten**, sofern keine anderen Ausgaben erscheinen.

Rundfunkproduktionen, die auf einen elektronischen Datenträger umgeschnitten und als neue redaktionelle Angebote vollständig oder teilweise in Text, Ton und/oder Bild wiedergegeben werden.

2.1.1.3 Gleiche Medienwerke in mehreren Ausführungen oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen

Nicht zu sammeln sind:

Zu sammeln sind jedoch:

Alle **Teile** und **Gegenstände**, die erkennbar zu einem sammelpflichtigen **Hauptwerk** gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Sammelpflicht unterliegen.

Dies gilt insbesondere für **nicht übliche Hilfsmittel und Werkzeuge**, die eine Benutzung des Medienwerkes oder die Herstellung einer archivfähigen Version erst ermöglichen und die bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind. Sie sind zusammen mit dem Hauptwerk abzuliefern (PflAV § 2 Abs. 4 Nr. 3).

2.1.1.4 Bestimmte Auflagen, Sonderdrucke und Vorabdrucke

Nicht zu sammeln sind:

Inhaltlich oder bibliografisch **unveränderte Neuauflagen** einschließlich höherer Tausender, wenn Ausfertigungen der ursprünglichen Ausgabe abgeliefert worden sind (PflAV § 3 Abs. 1).

Sonderdrucke und **Vorabdrucke** ohne eigene Paginierung und ohne eigenes Titelblatt (PflAV § 4 Nr. 4).

Institutionen, die im Zusammenhang mit dem **Autor** als dessen **Arbeitsstätte** genannt werden, gelten nicht als Verlage.

Vom Autor geschickte Sonderdrucke gelten, wenn sie nicht einen eigenen, vom Originalverleger abweichenden Verlag aufweisen, als nicht sammelpflichtige **Autorenexemplare**.

Teil-Vorabdrucke, Leseproben, Leseexemplare, Prüfaufgaben, Demonstrationsversionen, auch als Werbematerial zu Aktionstagen.

Zu sammeln sind jedoch:

Inhaltlich oder bibliografisch **veränderte Neuauflagen**. Kartografische Werke gelten als veränderte Neuauflagen, soweit sie nicht ausdrücklich als unverändert gekennzeichnet sind.

Sonderdrucke und **Vorabdrucke**, die von Verlagen – auch nichtkommerziellen – verbreitet werden. Die verlegerische Verbreitung erkennt man am eigenen Preis und/oder an dem vom Originalverleger abweichenden Verleger (soweit der Sonderdruck nicht vom Originalverleger neu verlegt ist) und an der eigenen Paginierung und am eigenen Titelblatt oder am eigenen Umschlagtitel. Der Verleger kann auch aufgestempelt oder im Zusammenhang mit einer Serienbezeichnung genannt sein. Stehen nur Autor und Originalverlag fest und spricht sonst nichts für eine verlegerisch eigens verbreitete Ausgabe, so ist beim Verlag anzufragen, ob ein Autorenexemplar oder ein Verlagswerk vorliegt.

Sonderdrucke aus Monografien und Zeitschriften, die **Hochschulprüfungsarbeiten** sind.

2.1.1.5 Medienwerke mit bestimmten fehlenden Angaben

Nicht zu sammeln sind:

Medienwerke mit **nicht eingedruckten Kommissionsverlegern von Teilauflagen**.

Medienwerke mit **neuem Titel** auf **Schutzumschlag** oder **Bauchbinde**.

Medienwerke **mit neuen, aufgeklebten, überklebten, eingestempelten Verlags- oder ISBN-Angaben** sowie mit solchen auf **Schutzumschlag** oder **Bauchbinde**, sofern die ursprüngliche Ausgabe abgeliefert wurde. Dies gilt nicht für Musiktonträger.

Zu sammeln sind jedoch:

Medienwerke **ohne Verlagsangabe** (bzw. bei Reprints lediglich mit der Originalverlagsangabe von vor dem 1. Januar 1913), wenn erkennbar ist, dass sie nach dem 1. Januar 1913 erschienen sind.

Schriften mit **aufgeklebtem neuen Titel** (mit dem Objekt fest verbunden).

2.1.1.6 Beilagen und Beigaben, unvollständige und zusätzliche Ausgaben unterschiedlichen Inhalts

Nicht zu sammeln sind:

Einbanddecken zu Periodika, es sei denn, sie gehen unaufgefordert ein.

Selbstständig erscheinende Zeitschriften, die zusätzlich als **Beilage** einer anderen Zeitschrift erscheinen.

Alle **regional, lokal oder nach Sparten leicht voneinander abweichenden und entsprechend benannten Ausgaben sonst weitestgehend übereinstimmender Zeitschriften** derselben Verlage.

Alle **inhaltsgleichen Ausgaben von Zeitschriften mit unterschiedlich bebilderten/betexteten Umschlägen**, doch demselben Titel und Verlag.

Medienkombinationen

(= Zusammenfügungen mehrerer Medien und/oder anderer Objekte zu gleichwertigem gemeinsamen Gebrauch), deren Bestandteile überwiegend nicht sammelpflichtig sind.

Normalerweise sammelpflichtige Schriften, die mit nicht zu sammelnden Medienwerken oder sonstigen Gegenständen erscheinen und ohne diese nicht verständlich sind.

Dazu zählen – ohne Prüfung – alle Schriften, die als **Beigaben** zu nicht gesammelten Medienwerken auf elektronischen Datenträgern erscheinen.

Zu sammeln sind jedoch:

Einbanddecken zu Lieferungswerken.

Sammelordner und dergleichen, **Jahrgangstitelblätter, Inhaltsverzeichnisse** und **Register** zu Medienwerken, die fortlaufend erscheinen (PflAV § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2).

Zeitschriften einschließlich aller Beilagen.

Nur jeweils **eine dieser Ausgaben.**

Nur jeweils **eine dieser Ausgaben.**

Sammelmappen mit übergeordnetem Titel, auch wenn die einzelnen Bestandteile alle oder zum Teil bereits selbstständig erschienen sind.

Medienkombinationen, deren Bestandteile überwiegend sammelpflichtig sind. Dazu zählen auch Medienkombinationen, deren Bestandteile zu gleichen Teilen sammelpflichtig und nicht sammelpflichtig sind.

Alle **Teile** und **Gegenstände**, die erkennbar zu einem sammelpflichtigen **Hauptwerk** gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Sammelpflicht unterliegen.

Dies gilt insbesondere für nicht marktübliche **Hilfsmittel und Werkzeuge**, die eine Benutzung des Medienwerkes oder die Herstellung einer archivfähigen Version erst ermöglichen und die bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind. Sie sind zusammen mit dem Hauptwerk abzuliefern (PflAV § 2 Abs. 4 Nr. 3).

2.1.1.7 Amtsdruksachen

PfIAV § 4 Nr. 10; Amtsdruksachen sind Medienwerke mit ausschließlich amtlichem Inhalt, die von Behörden und Dienststellen des Bundes, der Länder, der Kreise, der Gemeinden oder Gemeindeverbände herausgegeben (verlegt) werden oder in deren Auftrag erscheinen.

Nicht zu sammeln sind:

Amtsdruksachen mit ausschließlich amtlichem Inhalt, soweit sie von Kreisen, Gemeinden oder Gemeindeverbänden veröffentlicht werden (PfIAV § 4 Nr. 10), auch wenn sie im Verlagsbuchhandel erscheinen sollten.

Medienwerke, die **Verschlussachen** sind (PfIAV § 4 Nr. 9). Dazu gehören auch Medienwerke, die **nur für den Dienstgebrauch** bestimmt sind.

Einzelne **Protokolle** mit ausschließlich amtlichem Inhalt von Ausschüssen in allen Ebenen, auch des Bundes und der Länder (Beispiel: Protokolle der Ausschüsse des Deutschen Bundestages).

Zu sammeln sind jedoch:

Amtsdruksachen, wenn sie nicht ausschließlich amtlichen Inhalt besitzen, sondern z. B. Kulturinformationen, geschichtliche oder fachliche Teile enthalten oder ganz aus ihnen bestehen (z. B. Geschichtsdarstellungen, Anthologien zu Stadtrundgängen, Biografien berühmter Persönlichkeiten der Stadt, Region u. a.).

Druckwerke mit ausschließlich amtlichem Inhalt des Bundes und der Länder, wenn sie keine **Verschlussachen** oder **nicht für den Dienstgebrauch** bestimmt sind.

Ausschreibungs- und Bauvorhabenzeit-schriften des Bundes und der Länder. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

Sammelbände von **Protokollen**, die zur Verbreitung bestimmt sind.

Einzelne **Protokolle** des Bundes und der Länder, die zur Verbreitung bestimmt sind.

Amtsdruksachen, die **Beilagen von** (auch gezählten) **Nicht-Amtsdruksachen** sind, werden als Teile sammelpflichtiger Werke gesammelt.

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

PfIAV § 4 Nr. 13

Nicht zu sammeln sind:

Prospekte, Musterbücher, Werbeschriften, Vordrucke, Formulare, Testbögen.

Briefmarkenalben ohne Text.

Antiquariatskataloge.

Auktionskataloge.

Ausstellerverzeichnisse und **Messekataloge/-zeitschriften.**

Teilnehmerverzeichnisse mit und ohne Adressen.

Preislisten, Verkaufskataloge und -listen ohne und mit Preisangaben (auch auf beigelegten Blättern), auch wenn sie gleichzeitig Ausstellungskataloge sind.

Ausstellungsführer, -begleiter, Listen von Ausstellungsstücken (z. B. für Gewerbe-, Kunst-, Geschichts-, Foto-, Technik-, Literatur- usw. -ausstellungen).

Museumsausgaben von **Ausstellungskatalogen**, wenn der Ausstellungskatalog erkennbar unverändert in einem Verlag erscheint.

Barsortimentskataloge, auch mit Spezialthemen (auch wenn von mehreren Barsortimenten gemeinsam herausgegeben).

Zu sammeln sind jedoch:

Gebührenordnungen für freie Berufe.

Münzen- und Briefmarkenkataloge, die keine Verkaufskataloge sind (Typ Michel).

Briefmarkenalben mit Text, soweit dieser mindestens die Hälfte des Umfangs ausmacht.

Messezeitschriften, die regelmäßig auch außerhalb der Messeveranstaltungen erscheinen und über die eigentlichen Messeinformationen hinausgehende fachspezifische Artikel enthalten, die mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen.

In einem Verlag erschienene **Ausstellungskataloge** auch dann, wenn zuvor die **Museumsausgabe** gesammelt wurde.

Verlags-Gesamtkataloge mit mindestens 10-jähriger Berichtszeit und mindestens 10-jährigem Erscheinungsabstand.

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

Nicht zu sammeln sind:

Lokale thematische **Adressverzeichnisse**.

Örtliche Fernsprechbücher.

Produkt- und kommerzielle Servicebeschreibungen außerhalb des Verlagsbuchhandels, herausgegeben von Herstellern, Handel, Dienstleistungsunternehmen usw., in denen diese mindestens zur Hälfte des Umfangs ihre (und ggf. fremde) Angebote – mit und ohne Preisangaben – beschreiben.

- **Produktbezogene Kundenzeitschriften**

(z. B. Buchgemeinschaftszeitschriften).

- **Kennwort- und Kennzifferzeitschriften**, soweit sie vom Produzenten oder vom Händler herausgegeben werden.

Nicht-kommerzielle Servicebeschreibungen außerhalb des Verlagsbuchhandels, herausgegeben von der öffentlichen Hand und dgl. (z. B. Schulungen, Bibliotheksangebote und -benutzung, Heilanzwendung, Alterssitze, Mietpiegel).

Zu sammeln sind jedoch:

Adressbücher; Branchenbücher.

Zentrales Fernsprechbuch mit seinen Bereichsbänden und deutschsprachige ausländische Pendanten.

Produkt- und kommerzielle Servicebeschreibungen, soweit sie weder vom Hersteller noch vom Händler herausgegeben oder veranlasst wurden.

Kennwort- und Kennzifferzeitschriften, soweit sie weder vom Produzenten noch vom Händler herausgegeben werden.

Nicht-kommerzielle Servicebeschreibungen außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

Kundenzeitschriften außerhalb des Verlagsbuchhandels, soweit sie hauptsächlich das Unternehmen und weniger seine Produkte darstellen (zum Vergleich siehe auch **Produkt- und kommerzielle Servicebeschreibungen**). Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.; bei inhaltsgleichen Ausgaben mit verschiedenen Firmeneindrücken wird nur eine Ausgabe gesammelt.

Mitarbeiterzeitschriften, Werkzeitschriften, Schülerzeitschriften. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

Nicht zu sammeln sind:

Anzeige-, Inserate-, Offerten-, Wett- und Gewinnspielzeitschriften, Stellenanzeiger mit weniger als der Hälfte weiterem Text.

Informationen des Bankgewerbes außerhalb des Verlagsbuchhandels, die sich allgemein oder speziell für die Kunden mit Kursen, Währungen, Wertpapieren und dgl. befassen und nicht darüber hinausgehende wirtschaftliche und finanzpolitische Informationen mit allgemeiner Bedeutung enthalten.

Eintragungsbücher und -hefte, wenn ihr weiterer Text weniger als die Hälfte des Umfangs ausmacht.

Schwarz-Weiß-Ausgaben von topografischen Karten (sog. Arbeits-, einfarbige Ausgaben oder Lichtpausen).

Einzelne Tarifverträge und Lohntabellen, sofern sie nicht gezählt sind.

Zugangs-, Bestands-, Auswahl- und Angebotsverzeichnisse von Bibliotheken, Behörden und dgl. (immer bestandsbezogen).

Zu sammeln sind jedoch:

Informationen des Bankgewerbes außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

Kursblätter der Börsen.

Eintragungsbücher und -hefte ohne weiteren Text, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

Schwarz-Weiß-Ausgaben von topografischen Karten, sofern keine **mehrfarbig**en Ausgaben erscheinen; bei verschiedenen mehrfarbigen Ausgaben die mit den meisten Farben.

Sammlungen von Tarifverträgen und Lohntabellen. Als Sammlungen gelten auch einzelne Tarifverträge mit ergänzenden Auszügen aus anderen Verträgen und dgl.

Nicht auf ihre Bestände bezogene, **von Bibliotheken, Behörden u. dgl. herausgegebene Bibliografien, Publikations- oder Veröffentlichungsverzeichnisse**. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

Nicht zu sammeln sind:

Zugangs-, Bestands-, Zentral- und Auswahlverzeichnisse und -kataloge (auch mikroverfilmte) von Bibliotheken und Dokumentationsstellen, lokalen und regionalen Bibliothekssystemen und -verbänden sowie Archiven, wenn sie lediglich **Schnellinformationen** darstellen (d. h. ungebunden oder zum Verbrauch bestimmt sind), oder nur der innerbetrieblichen Verwendung dienen (d. h. sich an institutionell oder geografisch geschlossene Benutzerkreise wenden, auch dadurch, dass sie im Regelfall nicht über das Haus, den Ort, das System, den Verbund hinaus weiterverbreitet werden). Das gilt auch für solche Verzeichnisse von Sonder-sammelgebieten.

Aufstellungssystematiken einzelner Bibliotheken.

Veranstaltungsprogramme, die weder Abbildungen noch weiteren Text enthalten, d. h. deren Abbildungen und Text über den Rahmen der Veranstaltung nicht hinausgehen. Zu Veranstaltungsprogrammen zählen auch: Vorschauen, Angebote, Ausschreibungen, Ergebnislisten; Themenvorstellungen für Kongresse, Wettkämpfe und -bewerbe, Rundfunksendungen, Vortragsreihen, Wanderungen, Bälle sowie für ganze Kommunen, Messeplätze usw.

Zu sammeln sind jedoch:

Findbücher/Repertorien von Archiven, wenn sie über die Archive hinaus verbreitet werden.

Jährlich erscheinende **Veranstaltungsprogramme** und **-pläne** auf Bundes- und Länderebene.

Sonstige **Veranstaltungsprogramme** und **-pläne** mit weiteren Artikeln, die sich nicht auf die konkrete Veranstaltung beziehen und die mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen.

Zusammenfassende **Übersichten von Tagungen, Ausstellungen, Messen** und dgl. mehrerer Veranstalter.

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

Nicht zu sammeln sind:

Theater-, Opern- und Konzertprogrammhefte.

Einladungen zu oder Schriften anlässlich der Eröffnung von Veranstaltungen, Ausstellungen und dgl., auch wenn sie Text und/oder Bilder enthalten.

Fremdenverkehrsinformationen außerhalb des Verlagsbuchhandels, die – unabhängig von ihrem Umfang – lediglich Preise, Inserate, Adressen, Öffnungszeiten oder andere praktische Hinweise auf die Urlaubs-, Freizeit-, Kurgestaltung (Kur-, Bäderzeitungen, Kurlisten usw.) enthalten.

Ortswegweiser (Inhalt: Darstellung allgemein, Auflistung von öffentlichen Einrichtungen, ihren Adressen und Öffnungszeiten und/oder Vorstellung der örtlichen Vereine usw.).

Zu sammeln sind jedoch:

Theater-, Opern- und Konzertprogrammhefte, soweit sie den vollständigen Bühnentext enthalten.

Durchlaufend gezählte, nicht auf die Spielzeit bezogene Programmreihen von Theater, Opern und Konzertaufführungen.

Jährliche **Spiel- und Konzertpläne**.

Hörfunk- und Fernsehprogrammzeitschriften mit Textbeiträgen, soweit diese nicht das Programm behandeln und insgesamt mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen.

Ortskarten.

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

Nicht zu sammeln sind:

Propagandaschriften außerhalb des Verlagsbuchhandels, herausgegeben oder veranlasst von juristischen Personen (Beispiele siehe unter Öffentlichkeitsarbeitsschriften), in denen sich diese anlässlich von Wahlen, Parteitag, Aktionswochen, Streiks, Kampagnen usw. zu einschlägigen Tages- oder Grundsatzfragen äußern oder auch nur allgemein Unterhaltendes oder Belehrendes bieten oder in denen die juristischen Personen – unabhängig von Wahlen und dgl. – Unterstützungs- und Teilnahmeaufrufe abgeben und die weniger als 96 S. Umfang haben.

Schriften von Parteien und Gewerkschaften auf lokaler bis Kreisebene außerhalb des Verlagsbuchhandels mit weniger als 96 S. Umfang.

Von der Bibliothek nicht angeforderte **Tageszeitungen** (PflAV § 5 Abs. 1).

Informationsschriften zu Tagesfragen, welche die Allgemeinheit oder auch nur kleinere Personengruppen betreffen (z. B. Besteuerung, Wohnungswesen, Arbeitsplätze, Rechtspflege, Mutterschutz, Verkehrssicherheit, Berufswahl, Ernährung und dgl.; hier aber keine Servicebeschreibungen!), die von Kreisen, Gemeinden, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden, Stiftungen, Vereinen u. Ä. herausgegeben oder veranlasst worden sind.

Rundfunkmanuskripte.

Zu sammeln sind jedoch:

Propagandaschriften außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

Schriften von Parteien und Gewerkschaften auf lokaler bis Kreisebene außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

Vollständige Parteiprogramme auf Bundes- und Länderebene.

Informationsschriften zu Tagesfragen außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

Informationsschriften zu Tagesfragen auf Bundes- und Länderebene werden generell gesammelt.

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

Nicht zu sammeln sind:

Rednerhilfen, Argumentationspapiere und dgl., wenn sie außerhalb des Verlagsbuchhandels erscheinen und sich mit Tagesfragen (jeder Art) befassen.

Periodisch erscheinende **Fax-Dienste** zu aktuellen Tagesfragen, z. B. zu Börsenkursen, Informationszwecken, Verkaufspreisen und -mengen.

Kurzinformationsschriften, sofern sie Auszüge umfassenderer Berichte/Gesamtberichte sind (statistische Kurzinformationen, Basisinformationen usw.).

Sammlungen von **Vortrags-Kurzfassungen**

Öffentlichkeitsarbeitsschriften, herausgegeben oder veranlasst von juristischen Personen (z. B. Kreisen, Kommunen, Kirchen, Hochschulen/Fachbereichen, Bibliotheken, Orchestern, Theatern, Instituten, Parteien, Gewerkschaften, Studentengruppierungen, gesellschaftlichen Interessengruppen, Anstalten, Stiftungen, Vereinen, Wirtschaftsunternehmen, Verbänden u. Ä.), in denen diese juristischen Personen selbst dargestellt werden (umfassend oder partiell, mit ihren Tätigkeiten, ihrem Personal, seiner Ausbildung usw.) und die weniger als 96 S. Umfang haben.

Anmerkung: Schriften, in denen die **Darlegung von Vorstellungen, Bewertungen, Perspektiven** und dgl. in größerem Maße zur Selbstdarstellung hinzutritt oder diese ersetzt, werden hier nicht zu den Öffentlichkeitsarbeitsschriften gerechnet. Sie können aus anderen Gründen gesammelt werden.

Jubiläumsfestschriften von juristischen Personen, wenn sie außerhalb des Verlagsbuchhandels erscheinen und weniger als die Hälfte ihres Umfangs Textbeiträge und/oder Bilder – über Grußworte, Programm und dgl. hinaus – enthalten.

Zu sammeln sind jedoch:

Öffentlichkeitsarbeitsschriften außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

Öffentlichkeitsarbeitsschriften auf Bundes- und Länderebene werden generell gesammelt.

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

Nicht zu sammeln sind:

Pressedienste, d. h. laufende, aktuelle und meist knappe Mitteilungen für die Massenmedien, gleichgültig ob von amtlichen oder nicht-amtlichen Stellen herausgegeben, ob lokal oder darüber hinaus. Sie sind zu erkennen an der Titelformulierung (Pressedienst, -informationen, -mitteilungen, -korrespondenzen u. Ä.) oder der Aufmachung (Einzelblätter, Klammern) oder Angabe der Zeilen- oder Anschlagzahl oder der Herausgabe durch Presseagenturen und dgl. oder an sonstigen typischen Angaben (z. B. Belegexemplar erbeten, Nachdruck honorarfrei, zur freien Auswertung, Sperrfrist, fernschriftlich voraus, ohne Quellenangabe) oder aus Mitteilungen im Begleitschreiben.

Retrospektive, einmalige oder laufende, amtliche oder nichtamtliche Zusammenstellungen in der Presse bereits erschienener Artikel (sog. **Pressedokumentationen, Presseschauen**), also nicht mit dem Zweck, die Presse zu informieren.

Einzelne Presseerklärungen und offene Briefe.

Einzelne Reden, wenn sie außerhalb des Verlagsbuchhandels erscheinen und ungebunden/ungefaltet sind.

Gebrauchsanweisungen, Bedienungs- und Betriebsanleitungen, technische oder vorläufige Lieferbedingungen, Einzelmerkblätter. Dazu gehören:

- Verzeichnisse solcher Lieferbedingungen.
- Auf Geräte, Maschinen u. Ä. bezogene **Gebrauchsanweisungen und Bedienungsanleitungen**, auch wenn sie in Verlagen erscheinen.

Zu sammeln sind jedoch:

Periodisch erscheinende Reden, z. B. zu Hauptversammlungen, Haushaltseinbringungen und dgl., und **Reden**, die in einer gezählten Schriftenreihe erscheinen.

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

Nicht zu sammeln sind:

- **Datenbücher** (zu Geräten und anderen gewerblichen Produkten).
- **Reparaturanleitungen** von Herstellern oder Händlern.
- **Einzelmerkblätter** außerhalb des Verlagsbuchhandels, z. B. von Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten und dgl.

Merkblatt-Sammlungen, die erkennbar unverändert außerdem in einem Verlag erscheinen.

Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften des Deutschen Patent- und Markenamtes und des Europäischen Patentamtes (PflAV § 4 Nr. 6).

Medienwerke, die nur unter Personen oder Institutionen verteilt werden, für die sie gemäß Gesetz oder Satzung bestimmt sind (PflAV § 4 Nr. 8). Der Herausgeber muss dies nachweisen: durch eine Kopie seiner Satzung oder durch Hinweis auf ein Gesetz und durch die Erklärung, dass er solche Berichte auch nur an diese Personen aushändigt.

Auch ohne eine Satzungs- oder gesetzliche Bestimmung offensichtlich nur der internen Verwendung dienende **Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte**; erkennbar an: ungebunden, kopiert/hektografiert, ohne bzw. mit aufgestempeltem Impressum.

Zu sammeln sind jedoch:

Reparaturanleitungen, soweit sie nicht vom Produzenten oder Händler herausgegeben werden.

In einem Verlag erschienene **Merkblatt-Sammlungen** und **-Zeitschriften**; gezählte **Merkblatt-Schriftenreihen** auch dann, wenn zuvor die außerhalb des Verlagsbuchhandels erschienene Ausgabe gesammelt wurde.

Normen.

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

Nicht zu sammeln sind:

Kurz- und Zwischenberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüsse, sofern sie Bestandteil übergeordneter Berichte sind.

Von juristischen Personen außerhalb des Verlagsbuchhandels herausgegebene Medienwerke mit **innerbetrieblichem/ innerinstitutionellem/internem** Inhalt, wenn diese Schriften nur an die Mitarbeiter der juristischen Personen verbreitet werden.

Ausnahme: Mitarbeiterzeitschriften – s. dort!

Zu sammeln sind jedoch:

Kurz- und Zwischenberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüsse, sofern es keinen Gesamtbericht gibt.

Jahresgaben.

Innerbetriebliche Aushänge, einzelne Dienstanweisungen, Organisations- und Geschäftsverteilungspläne, Schuldner- und Insolventenlisten, Arbeitsanweisungen und -ordnungen, Brandschutzordnungen, einzelne Unfallverhütungsvorschriften, lokale Vereinssatzungen und lokale Mitgliederverzeichnisse.

Sammlungen von Dienstanweisungen (-vorschriften), soweit sie sich nicht auf z. B. einzelne lokale Verwaltungen oder Betriebe beziehen.

Sammlungen und Zeitschriften, die **Unfallverhütungsvorschriften** enthalten.

Dienstanweisungen (-vorschriften)/ Unfallverhütungsvorschriften, die zwar einzeln erscheinen, aber erkennbar Teile von Sammlungen, mehrbändigen Werken, Schriftenreihen, Loseblattausgaben oder Zeitschriften sind.

Einfach vervielfältigte Materialien (kopiert, hektografiert usw.), die, obzwar verbreitet, **Aktencharakter** haben.

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

Nicht zu sammeln sind:

Entwürfe, vorläufige Papiere, Vorausergebnisse, Materialien mit Aktencharakter, Besprechungsunterlagen usw. für spätere endgültige Veröffentlichungen.

Zusammenstellungen von Dokumenten, die vollständig oder teilweise **Auszüge** aus sammelpflichtigen und nicht sammelpflichtigen Medienwerken darstellen und die als **Arbeitshilfen** oder zur Information nur einem ausgewählten Nutzerkreis zur Verfügung gestellt werden.

Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen von Kreisen, Gemeinden, Gemeindeverbänden und lokalen Einrichtungen.

Wettbewerbs-, Ausschreibungs-, Vergabe- und Auftragsrichtlinien, -unterlagen, -protokolle und dgl., soweit sie von den entsprechenden Einrichtungen außerhalb des Verlagsbuchhandels herausgegeben werden, auch wenn sie an die Presse gehen.

Schriften zur Orts- (auch Sanierungs-), Verkehrs-, Wirtschaftsplanung und dgl. sowie **vorbereitende Untersuchungen** und **Gutachten**, die von den Planungsträgern außerhalb des Verlagsbuchhandels herausgegeben werden, wenn sie nur einzelne Objekte, Anlagen, Straßen bzw. nur wenige Straßen betreffen, oder bis 96 S. Umfang haben oder offensichtlich nicht zur Verbreitung bestimmt sind.

Kirchengemeinde-, Vereins- u. ä. -blätter außerhalb des Verlagsbuchhandels, die mindestens zur Hälfte aus Veranstaltungsprogramm (auch wenn in größerem Text formuliert), Grußworten, Predigt, Gebetsanliegen, Veranstaltungsrückblick(en), Ergebnistabellen und dgl. bestehen.

Zu sammeln sind jedoch:

Schriften zur Orts- (auch Sanierungs-), Verkehrs-, Wirtschaftsplanung und dgl. sowie **vorbereitende Untersuchungen** und **Gutachten** außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter oder ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

Gemeinde- und Amtsblätter von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden mit nicht ausschließlich amtlichem Inhalt (siehe auch 2.1.1.7).

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

Nicht zu sammeln sind:

Direktorien, Schematismen, soweit sie nicht über die Institution hinaus verbreitet werden.

Lehr- und Arbeitspläne (d. h. keine Programme mit Zeitangaben) von Schulen und Volkshochschulen, d. h. unter Hochschulebene.

Hochschul- und schulinterne **Vorlesungs-, Seminar-** usw. **-gliederungen, -ergänzungen, -aufgaben und Arbeitsblätter** außerhalb des Verlagsbuchhandels.

Vorlesungsskripte.

Lehrbriefe, die ausschließlich über die Bildungseinrichtung zu beziehen sind.

Weiterbildungshilfen.

Hilfsmittel zur visuellen Kommunikation (z. B. Bild- oder Symbolkarten, Piktogramme).

Zu sammeln sind jedoch:

Vorlesungsverzeichnisse von Hochschulen, Fachhochschulen und ihren Teilbereichen. Sollten kommentierte und unkommentierte Vorlesungsverzeichnisse erscheinen, werden die kommentierten gesammelt.

Lehr- und Arbeitspläne mit weiterem Text, der über Kurzinformationen hinausgeht.

Studienführer, -hilfen und dgl., unabhängig davon, ob universal oder speziell, von Hochschulen, Fachbereichen usw. herausgegeben.

Eignungs-, Prüfungs-, Trainingstests.

Lernkarteien, Karten für Lehr- und Lernzwecke (auch magnetische); Lern- und Übungstafeln.

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aus Verlagen.

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

Nicht zu sammeln sind:

Einzeltarife, Verkehrstarife, Fahrscheine, Einzelfahrpläne.

Dazu gehören:

- **Zugbildungspläne.**
- **Fahrplanentwürfe und -vorschriften.**
- **Bahn-, Bus- und Fluglinienkarten (-pläne).**

Verkehrsnavigationsprogramme auf elektronischen Datenträgern.

Eintrittskarten, Etiketten, Wertzeichen, Banknoten, Warenzeichen, Geschäfts- und Visitenkarten, Exlibris, Briefmarken.

Zu sammeln sind jedoch:

Größtmögliche Zusammenfassungen von Verkehrsverbindungen auf nationaler und internationaler Ebene (Kursbücher).

Routenplaner, die weiterführende Informationen enthalten - vergleichbar mit Reiseführern oder Atlanten.

Gezeitentafeln, Verzeichnisse der Leuchfeuer und dgl.

Wetterkarten, soweit von zentralen Wetterwarten herausgegeben.

2.1.1.9 Akzidenzen, die lediglich dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen

PfIAV § 4 Nr. 13

Nicht zu sammeln sind:

Zu sammeln sind jedoch:

Alle links genannten Materialien, **sofern sie erkennbar zu einem sammelpflichtigen Hauptwerk gehören** oder in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen (PfIAV § 2 Abs. 4 Nr. 3).

Post-, Ansichts-, Sammel-, Spruch-, Glückwunsch- und Festkarten, Familienanzeigen, Bierdeckel, Speisekarten, Rätselhefte, die weder zusätzlichen Text noch Abbildungen enthalten, **Tagesabreiß- und Notizkalender**, auch mit Sprechtonträgern.

Dazu gehören:

- **Kunstpostkarten.**
- **Postkartenmappen/Postkartenbücher**, mit und ohne Text.
- **Posterbücher** und **-zeitschriften**, mit und ohne Text.
- **Geschenkpapierbücher**, mit und ohne Text.
- **Gutscheinbücher** und **-zeitschriften** (= kommerzielle Servicebeschreibungen mit Preisen und Gutscheinen).
- **Spruchkarten**, mit und ohne Textbeilagen; **Spruchkartenbücher.**
- **Dosungen** (Losungen in Dosen, Schachteln, ggf. mit Beigaben).

Veranstaltungs-Begleittexte, aus denen während des Verlaufs z. B. gelesen oder gesungen wird.

Schriften zu gesellschaftlichen Anlässen (Abitur, Fest, Ball, Fastnacht usw.) sowie **Schriften von lediglich familiärem/persönlichem Interesse** (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.).

Sogenannte **Privatdrucke**, bei denen es sich nicht um Schriften zu gesellschaftlichen Anlässen oder um Schriften von lediglich familiärem/persönlichem Interesse handelt.

2.1.1.9 Akzidenzen, die lediglich dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen

Nicht zu sammeln sind:

Rätsel in allen Varianten (auch Rätselgeschichten), wenn ihr nicht mit den Rätseln zusammenhängender Text weniger als die Hälfte des Umfangs ausmacht.

Tages-, Wochen- und Monatsabreiß- bzw. **Aufstell-** und **Wandkalender**; auch solche, deren Teile gleichzeitig als Postkarten dienen.

Adventskalender, auch mit Begleitmaterial.

Allgemeine **Taschen-** und **Notizkalender** (für Eintragungszwecke), unabhängig von Textanteilen.

Fach- und **Berufstaschenkalender**, wenn ihr Fachteil nicht geschlossen ist, oder, falls geschlossen, er weniger als die Hälfte des Umfangs ausmacht.

Eintragungsbücher und **-hefte**, wenn ihr weiterer Text weniger als die Hälfte des Umfangs ausmacht.

Diarien (z. B. Unser Kind), **Poesiealben**.

Alben zum Sammeln von Bildern, Briefmarken, Münzen usw. mit Textanteilen von weniger als der Hälfte des Umfangs.

Zu sammeln sind jedoch:

Rätsel-, Kreuzworträtsel- und Zahlenrätselhefte und **-bücher für Lehr-/Lernzwecke** ohne weiteren Text, die in einer gezählten Schriftenreihe oder als Teil eines mehrbändigen sammelpflichtigen Werkes erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

Buchkalendarien mit Texten (Gedichte, Lösungen usw.), die mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen.

Eintragungsbücher und **-hefte** ohne weiteren Text, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

2.1.1.9 Akzidenzen, die lediglich dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen

Nicht zu sammeln sind:

Spiele, unabhängig davon, ob nach Intention oder Titel der Lehr- bzw. Lern- oder der Spielcharakter im Vordergrund steht oder ob sie auf literarische Vorlagen zurückgehen, z. B. Quiz, Puzzles, Geschicklichkeits-, Denk-, Strategie-, Sport-, Rollen-, elektronische Actionspiele und dgl., d. h. die Spielhilfsmittel selbst (Bretter, Steine, Würfel, Karten usw.) nebst Anleitungen.

Enneagramme, Tarot, Einweihungen, Orakel, Inspirationskarten.

Bastelbögen.

Einzelne Baupläne, Schnitt-, Stick- und Strickmuster.

Modellbaubögen und -pläne.

Beschäftigungsbücher und -materialien, Malbücher, Aufkleber-/Stickerbücher mit Spielzeugcharakter (z. B. zum Ausschneiden oder mit Punktierungen zum Ziehen von Verbindungslinien) bzw. mit Verbrauchscharakter (nach Bearbeitung ist das Medienwerk „unbrauchbar“).

Bilderbücher, -Aufstellbücher und -Leporellos ohne Text und Titel.

Sammelobjekte, z. B. **Sammelfiguren**, mit Begleitheften, unabhängig von deren Umfang und Erscheinungsweise, sofern die Sammelobjekte der Hauptteil der Medienkombinationen sind und sie nicht zu anderweitig sammelpflichtigen Werken gehören.

Zu sammeln sind jedoch:

Selbstständig erschienene **Anleitungen zu Spielen** aller Art, Texte zu Rollenspielen.

Praktische Übungen zum **Gedächtnistraining**.

Sammlungen von Bauplänen (keine Modelle), **Schnitt-, Stick- und Strickmustern**.

Beschäftigungsbücher, Malbücher, Aufkleber-/Stickerbücher für **Lehr-/Lernzwecke** ohne weiteren Text, die in einer gezählten Schriftenreihe oder als Teil eines mehrbändigen sammelpflichtigen Werkes erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

Bilderbücher, -Aufstellbücher und -Leporellos ohne Text, doch **mit Titel**.

2.1.1.10 Im Ausland veröffentlichte fremdsprachige Medienwerke mit deutschsprachigen Anteilen

(DNBG § 2 Nr. 1b), soweit es sich **nicht** um Germanica und Übersetzungen handelt (siehe 2.1.3-2.1.4).

Ausländische Übersetzungen aus dem Deutschen, die den Originaltitel-Hinweis in Form eines Abdrucks des Titelblatts der deutschen Originalausgabe bringen oder als Hinweis auf den deutschen Originalverlag diesen (ggf. mit seinem Signet) im Impressum wie einen Co-Verlag aufführen, gelten als Übersetzungen – siehe Kapitel 2.1.4.

Als deutschsprachig gelten hochdeutsch sowie weitere Sprachen, Dialekte und Mundarten, die im Allgemeinen zum Deutschen gerechnet werden – siehe Anlage 4.1: Liste der Sprachen, Dialekte und Mundarten.

Nicht zu sammeln sind:

Ausländische Medienwerke mit fremdsprachigem Inhalt und deutschsprachigem Hauptsachtitel und/oder deutschsprachigem Parallel- und/oder deutschsprachigem Neben- und/oder deutschsprachigem Gesamttitel.

Ausländische fremdsprachige Medienwerke mit fremdsprachigem Titel, auch wenn sie einen nur **eingedruckten, eingestempelten, über- oder aufgeklebten deutschen Verlags- oder Vertriebsort oder die deutsche ISBN** haben. Diese können jedoch aus anderen Gründen zum Sammelgebiet gehören. Ausnahme: Musiktonträger.

Zu sammeln sind jedoch:

Ausländische fremdsprachige Medienwerke der diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland.

Die "**im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke**" (DNBG § 2 Nr. 1b). Dazu zählen auch ausländische Werke

- mit mindestens zur **Hälfte deutschsprachigem Inhalt**;
- mit **deutschsprachigem Paralleltext** (auch in mehr als zwei Sprachen), sofern der Inhalt vollständig auch in deutscher Sprache enthalten ist; Abbildungen gelten als sprachneutral, nicht aber ihre Legenden;
- mit **fremdsprachigem Inhalt**, die Teil einer gezählten Schriftenreihe oder eines mehrbändigen Werkes sind, die mindestens zur Hälfte **deutschsprachigen Inhalt** haben.

In einem ausländischen Verlag deutsch- oder fremdsprachig erschienene **Dissertationen** oder **Habilitationsschriften**, wenn sie an einer deutschen Hochschule angenommen wurden.

2.1.2 Musikalien (Noten) und Musiktonträger

Grundsätzlich sind alle diese Medienwerke zu sammeln (DNBG § 2-3, 14-20; PflAV). Im Einzelnen sind Regelungen von 2.1 anzuwenden, soweit sie nicht folgenden weiterführenden Bestimmungen widersprechen:

2.1.2.1 Musikalien (Noten)

Nicht zu sammeln sind:

Zu sammeln sind jedoch:

Ausgaben von Werken der Musik, die in allen Teilen als **reversgebundene Aufführungsmateriale (Miet- oder Leihmateriale)** angeboten werden. Die Ablieferungspflicht gilt jedoch nur für solche Miet- und Leihmateriale, deren Ausfertigung nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek neu ins Angebot der Musikverlage genommen wurde (PflAV § 5 Abs. 2).

Miet- oder Leihmateriale werden nur in Form einer **Partitur** gesammelt. Sollte keine Partitur, jedoch ein **Klavierauszug** als Miet- oder Leihmaterial vorgesehen sein, ist dieser abzuliefern. Stimmen werden als Miet- oder Leihmaterial nicht gesammelt, es sei denn, dass weder Partitur noch Klavierauszug als Miet- oder Leihmaterial angeboten werden.

Im Ausland veröffentlichte Musikalien (Noten), auch mit deutschsprachigem Kontext (Titel, Vorwort usw.). Das gilt auch **für Miet- und Leihmateriale**.

2.1.2 Musikalien (Noten) und Musiktonträger

2.1.2.2 Musiktonträger

Zu den Musiktonträgern gehören auch Filmwerke, bei denen die Musik im Vordergrund steht. Ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke gehören nicht zum Sammelgebiet (DNBG § 3 Abs. 4).

Nicht zu sammeln sind:

Zu sammeln sind jedoch:

Erscheinen mehrere musikalische Tonaufzeichnungen gleichzeitig oder nacheinander in mehreren inhaltlich identischen **Tonträgerausgaben**, so ist die Ausgabe mit der besten **Tonqualität** und der größten Haltbarkeit abzuliefern (PflAV § 3 Abs. 2).

Schallfolien.

Post- und Glückwunschkarten mit Musiktonträgern.

Direktimporte.

Filmwerke auf fotochemisch beschichteten Trägermaterialien (Kinofilme, Super-8-Filme u. Ä.; PflAV § 4 Nr. 11), unabhängig davon, ob die Musik im Vordergrund steht oder nicht.

Filmwerke, bei denen die **Musik** im Vordergrund steht (DNBG § 3 Abs. 4).

Folgende Trägermaterialien:

Filmwerke auf VHS-Kassetten, DVD-Videos und ähnlichen Datenträgern

Inhaltlich:

Konzertmitschnitte, Videoclips, filmische Umsetzungen von Vorlagen des Musiktheaters, Adaptionen von Opern, Operetten, Musicals, Balletten u. Ä.

2.1.2 Musikalien (Noten) und Musiktonträger

2.1.2.3 Historische Tonträger

Darunter sind Tonträger zu verstehen, die vor Aufkommen der Langspielplatte entstanden sind. Sammelbestände, Nachlässe und dgl. werden vollständig ohne Einschränkungen erfasst. Für Lückenergänzungen gilt:

Nicht zu sammeln sind:

Tonträger mit ausländischen Matrizen.

Ausländische **Tonträger** mit deutschen Matrizen, wenn eine deutsche Ausgabe vorhanden ist.

Zu sammeln sind jedoch:

Tonträger mit ausländischen Matrizen, die Aufnahmen deutscher Interpreten enthalten.

Ausländische **Tonträger** mit deutschen Matrizen, wenn eine deutsche Ausgabe fehlt.

2.1.3 Im Ausland veröffentlichte fremdsprachige Medienwerke über Deutschland (Germanica)

G § 2 Nr. 1b

Zum Sammelgebiet gehören im Ausland erscheinende fremdsprachige selbstständige Medienwerke (auch Periodika), die sich inhaltlich ausschließlich oder vorwiegend mit **Deutschland** oder mit **Persönlichkeiten des deutschen Sprachgebietes** befassen. Unter dem Begriff Deutschland ist das jeweilige Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches oder selbstständiger deutscher Staaten zu verstehen. Dazu gehören auch Veröffentlichungen über den Zeitraum vor 1871, wenn sie Verhältnisse in oder von Gebieten beschreiben, die innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches von 1871 liegen.

Zum Sammelgebiet gehören auch Medienwerke in **Esperanto** und **Latein** - siehe auch Anlage 4.1: Liste der Sprachen, Dialekte und Mundarten.

Nicht zu sammeln sind:

Germanica in Übersetzungen.

Medienwerke, die sich mit der Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Anschauungen von **Persönlichkeiten des deutschen Sprachgebietes** befassen.

Zu sammeln sind jedoch:

Medienwerke über oder zu Ehren von **Persönlichkeiten des deutschen Sprachgebietes** (Festschriften).

Medienwerke über geschlossene Siedlungsgebiete **deutschsprachiger Minderheiten** im Ausland.

Darstellungen von kriegerischen Auseinandersetzungen, sofern eine **deutsche Beteiligung** beschrieben wird.

Belletristik, in der Persönlichkeiten und Ereignisse des deutschen Sprachgebietes beschrieben werden.

Medienwerke zur **Methodik der deutschen Sprache**.

Medienwerke zu **Erzeugnissen**, die in Deutschland hergestellt wurden.

2.1.4 Im Ausland veröffentlichte Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen

G § 2 Nr. 1b; als deutschsprachig gelten hochdeutsch sowie weitere Sprachen, Dialekte und Mundarten, die im Allgemeinen zum Deutschen gerechnet werden – siehe Anlage 4.1: Liste der Sprachen, Dialekte und Mundarten.

Nicht zu sammeln sind:

Übersetzungen eines fremdsprachigen Originalwerkes über die deutsche Übersetzung in eine weitere Fremdsprache (Beispiel: Übersetzung von Gorki ins Deutsche, aus dem Deutschen ins Spanische).

Zu sammeln sind jedoch:

Übersetzungen kartografischer Druckwerke.

Übersetzungen von deutschsprachigen Tagungsvorträgen als Diskussionsunterlagen.

2.2 Medienwerke in unkörperlicher Form (Netzpublikationen)

DNBG § 3

- (1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die ... der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) ...
- (3) Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.
- (4) Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

2.2.0 Vorbemerkung

2.2.0.1 Begrifflichkeiten

Der Begriff "Medienwerke in unkörperlicher Form" beinhaltet alle Werke, die als Schrift, Bild oder Ton unkörperlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Pflichtablieferungsverordnung wird hierfür der Begriff „Netzpublikationen“ gebraucht, der bewusst sehr weit gefasst ist und neben Online-Publikationen, Websites auch elektronische Werke wie E-Paper, E-Books, Audiodateien etc. umfasst. Die Netzpublikation kann sowohl einer gedruckten Veröffentlichung bzw. einer auf einem physischen Datenträger entsprechen als auch eine webspezifische Form haben. Es kann sich um abgeschlossene Einheiten oder auch Einzelteile handeln, die aufeinander verweisen oder für sich in einem größeren Bündelungszusammenhang stehen. Das Werk muss allerdings der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sein. Nach der urheberrechtlichen Definition ist der Begriff „Zugänglichmachung“ technologieneutral gefasst und setzt nur voraus, dass Dritten der Zugriff auf das Werk drahtgebunden oder drahtlos eröffnet wird. Dies kann über ein öffentliches Telekommunikationsnetz, über das Internet, über WAN- oder LAN-Verbindungen, über Plattformen o. ä. erfolgen.

2.2.02 Regelungen

Die Sammlung von Netzpublikationen wird in der Pflichtablieferungsverordnung in den §§ 7, 8 und 9 erläutert. Diese Paragraphen gehen auf die Besonderheiten von unkörperlichen Medienwerken ein und ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen für körperliche Medienwerke.

§ 7 regelt die Bedingungen, unter denen Netzpublikationen gesammelt werden. Hier ist aufgeführt, dass Netzpublikationen in marktüblicher Ausführung und mit marktüblichen Hilfsmitteln abzuliefern oder bereitzustellen sind. Daneben umfasst die Ablieferungspflicht alle Hilfsmittel, die eine Bereitstellung und Benutzung erst ermöglichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Deutsche Nationalbibliothek die in § 2 Abs. 1 DNBG genannten Aufgaben (neben der Sammlung vor allem auch die dauerhafte Sicherung und Bereitstellung) erfüllen kann.

§ 8 nennt u. a. die Einschränkungen, die sich durch automatisierte Sammelverfahren ergeben, und gibt der Bibliothek die Befugnis, Umfang und Häufigkeit der Sammlung von regelmäßig aktualisierten Netzpublikationen festzulegen.

In § 9 sind Einschränkungen zur Ablieferungspflicht bestimmter Netzpublikationen genannt, die teilweise mit denen von körperlichen Medienwerken korrespondieren, zum Teil aber produktspezifisch sind.

2.2.0.3 Art der Sammlung

2.2.0.3.1 Einzelobjektbezogene Sammlung

Die Ablieferung der Netzpublikationen kann über verschiedene Schnittstellen erfolgen; die Medienwerke können auch – nach Absprache mit der Deutschen Nationalbibliothek – zur Abholung bereitgestellt werden. Dabei können Verteilplattformen als Quellen dienen, auf die der Ablieferungspflichtige verweist, auch wenn diese als solche nicht zu sammeln sind. Dafür geeignet sind insbesondere abgeschlossene oder fortlaufende Publikationen in Analogie zu gedruckten Veröffentlichungen oder solchen auf Datenträgern.

2.2.0.3.2 Webharvesting

Die Deutsche Nationalbibliothek hat den Auftrag, Websites, die in Deutschland öffentlich zugänglich gemacht werden, zu sammeln. Sie sammelt in einem ersten Schritt zunächst in selektiven Harvestingläufen ausgewählte Websites, für deren Auswahl nicht die Form der Websites, sondern der Inhalt entscheidend ist, dessen Bewahrung im öffentlichen Interesse sein muss. Da solche Websites im Allgemeinen regelmäßige inhaltliche Anpassungen erfahren, wird das Harvesting zyklisch wiederholt und eine Versionierung vorgenommen. Adresse der Website, Sammeltiefe und –häufigkeit werden intellektuell festgelegt, der eigentliche Sammelvorgang läuft dann automatisiert ab. Dies geschieht durch einen sog. Webcrawler, der vorher definierte Adressen absucht und einsammelt. Für das Harvesting eignen sich z. B. Veröffentlichungen wie Websites mit offenem Adressatenkreis, Foren, Blogs.

2.2.0.4 Öffentliche Zugänglichkeit bzw. öffentlicher Zugang

Netzpublikationen fallen dann unter die Ablieferungspflicht, wenn sie drahtgebunden oder drahtlos (also technologieneutral) in einer Weise öffentlich zugänglich sind, dass sie den Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl entweder kostenfrei oder gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Es gibt eine Zugriffs- oder Bestellmöglichkeit. Sie sind der Deutschen Nationalbibliothek ohne Zugriffshindernisse und Schutzmechanismen abzuliefern, um so die dauerhafte Archivierung zu gewährleisten.

2.2.0.5 Sammlungskriterien

Gesammelt werden wissenschaftliche, fachliche und literarische Netzpublikationen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und im öffentlichen Interesse stehen. Unter den Sammelauftrag fallen somit z. B. E-Books, elektronische Zeitschriften und Hochschulprüfungsarbeiten, Audio-dateien und Digitalisate.

Nicht gesammelt werden demnach beispielsweise Websites und Angebote, die lediglich privaten Zwecken dienen, z. B. Urlaubsfotos, Familientagebücher, Lebensläufe von Privatpersonen, Hochzeitswebsites, Kennenlern-Börsen, interaktive Dienste ohne Themenbezug, Instant Messaging Dienste oder Social Media Dienste wie Xing, Twitter.

Zu den bereits in der PflAV genannten nicht sammelpflichtigen und deshalb auch nicht abzuliefernden Medienwerken treten hinzu:

- Selbstständig veröffentlichte Primärdaten, Forschungsdaten, Rohdaten.

Die Festlegungen auf den folgenden Seiten sind als Erläuterung zur praktischen Umsetzung des Sammelauftrages für die Netzpublikationen zu verstehen. Sie sind keine Beschreibung der derzeitigen Verfahrensweisen, sondern benennen das Ziel, das sukzessive erreicht werden soll.

2.2.1 In Deutschland öffentlich zugänglich gemachte Netzpublikationen

- 2.2.1.1 Filmwerke
- 2.2.1.2 Rundfunkproduktionen
- 2.2.1.3 Musik, Audiodateien
- 2.2.1.4 Netzpublikationen von Gebietskörperschaften
- 2.2.1.5 Online-Akzidenzen
- 2.2.1.6 E-Learning
- 2.2.1.7 Betriebssysteme, Anwendungsprogramme, Anwendungswerkzeuge
- 2.2.1.8 Digitalisate
- 2.2.1.9 Parallel erscheinende Netzpublikationen

2.2.1.1 Filmwerke

Nicht zu sammeln sind:

Filmwerke (Spielfilme, Dokumentarfilme usw.) oder Videoclips, bei denen die Musik nicht im Vordergrund steht.

Zu sammeln sind jedoch:

Filmwerke, bei denen die Musik im Vordergrund steht (DNBG § 3 Abs. 4), z. B. Konzertmitschnitte, Videoclips, filmische Umsetzungen von Vorlagen des Musiktheaters, Adaptionen von Opern, Operetten, Musicals, Balletten.

2.2.1.2 Rundfunkproduktionen

Nicht zu sammeln sind:

Rundfunkprogramme einschließlich Electronic Programme Guides (EPGs), die analog oder digital über terrestrische Netze, Breitbandkabelnetze, Satellit, Telekommunikationsnetze einschließlich neuer drahtgebundener Plattformen (IPTV) verbreitet werden.

Telemedien wie Videotext, Teleshopping.

Zu sammeln sind jedoch:

Rundfunkproduktionen, die im Wege der Zweitverwertung als eigenständige redaktionelle Angebote vollständig oder teilweise in Schrift, Ton und/oder Bild wiedergegeben werden.

2.2.1.3 Musik, Audiodateien

Nicht zu sammeln sind:

Verteilplattformen, z. B. iTunes, Musicload.

Webcast, Podcast, Music on Demand als Derivate, die bereits veröffentlicht wurden.

Zu sammeln sind jedoch:

Audiodateien, die im Internet veröffentlicht oder als Podcast erhältlich sind.

Musikalien (Noten).

2.2.1.4 Netzpublikationen von Gebietskörperschaften

Nicht zu sammeln sind:

Websites von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Zu sammeln sind jedoch:

Netzpublikationen mit ausschließlich amtlichem Inhalt des Bundes und der Länder.

Netzpublikationen von Kreisen, Gemeinden oder Gemeindeverbänden, der Länder und des Bundes mit nicht ausschließlich amtlichem Inhalt, sondern wenn sie z. B. Kulturinformationen, geschichtliche oder fachliche Teile enthalten oder ganz aus ihnen bestehen (z. B. Geschichtsdarstellungen, Anthologien zu Stadtrundgängen, Biografien berühmter Persönlichkeiten der Stadt, Region u. a.).

Websites des Bundes und der Länder.

2.2.1.5 Online-Akzidenzen

Nicht zu sammeln sind:

Online-Akzidenzen: Netzpublikationen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der privaten Verkehrsabwicklung dienen, wie z. B.

- Websites von Unternehmen,
- Verkaufskataloge,
- Bedienungsanleitungen,
- Arbeitsanweisungen.

Zu sammeln sind jedoch:

Netzpublikationen von öffentlichem Interesse, herausgegeben von Unternehmen.

Elektronische Beschreibungen, die über reine Arbeitsanweisungen hinweg eher Handbuchcharakter haben.

Netzpublikationen, die hauptsächlich der aktuellen Information dienen, wie z. B.

- Fahrpläne,
- Veranstaltungshinweise,
- Theater-, Konzert-, Festivalprogramme ,
- Wettervorhersagen,
- Stauprognosen.

Netzpublikationen, die als Nachweisinstrumente dienen wie z. B.

- Bestandsverzeichnisse,
- Bibliothekskataloge,
- Buchhandelsverzeichnisse,
- Findmittel,
- Metadatenindizes,
- Lagerkataloge o. Ä.

2.2.1.5 Online-Akzidenzen

Nicht zu sammeln sind:

Netzpublikationen, die nur intern zugänglich sind. Das kann sowohl Behörden betreffen (z. B. Flensburger Verkehrssünderdatei, Campusveröffentlichungen von Hochschulen, die nur für Hochschulangehörige zugänglich sind) als auch Firmen (Intranet u. a. interne Kommunikationsformen, wie z. B. interne Telefonbücher),

Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen, Clubs, für deren Mitgliedschaft die Erfüllung bestimmter Auflagen und Voraussetzungen nötig ist, wie z. B. Beruf, Immatrikulation o. Ä.

Netzpublikationen, die reine Öffentlichkeitsarbeit darstellen.

Netzpublikationen, die lediglich privaten Zwecken dienen und nur von Privatpersonen für die Nutzung innerhalb eines bestimmten privaten Rahmens gedacht sind, z. B. Urlaubsfotos, Familientagebücher, Lebensläufe von Privatpersonen, Kennenlern-Börsen, Interaktive Dienste (vor allem Weblogs, Foren, Mailinglisten), Instant Messaging Dienste.

Netzpublikationen, die keinen gemeinsamen sachlichen oder personenbezogenen Zusammenhang aufweisen.

E-Mail-Newsletter ohne Webarchiv.

Zu sammeln sind jedoch:

Die Veröffentlichungen dieser Institutionen, die sich an die Öffentlichkeit richten.

Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen, Clubs usw., zu denen jeder Bürger ohne besondere Auflagen und Voraussetzungen Zugang hat, z. B. ADAC, Religionsgemeinschaften o. Ä.

Netzpublikationen von Parteien und Gewerkschaften auf Bundes- und Länderebene.

Darstellungen zur Geschichte von Institutionen oder öffentlichen Verbänden, Vereinen usw.

Netzpublikationen mit Themen- oder Personenbezug, wie z. B.

- Netzpublikationen von und über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens; dazu gehören insbesondere Politiker, Schauspieler, Musiker, Schriftsteller, Maler, Wissenschaftler, Publizisten, Journalisten usw.

E-Mail-Newsletter mit dauerhaftem Webarchiv.

2.2.1.6 E-Learning

Nicht zu sammeln sind:

E-Learning-Seiten, die nur innerhalb einer Bildungseinrichtung zugänglich.

Zu sammeln sind jedoch:

E-Learning-Seiten, die öffentlich zugänglich sind.

2.2.1.7 Betriebssysteme, Anwendungsprogramme, Anwendungswerkzeuge

Nicht zu sammeln sind:

Marktübliche, unspezifische Hard- und Software.

Selbstständig veröffentlichte Betriebssysteme und betriebssystemnahe Programme, wie z. B. Windows, Linux.

Selbstständig veröffentlichte Anwendungsprogramme,
z. B. Software zur Textverarbeitung, Tabellenkalkulation.

Selbstständig veröffentlichte Anwendungswerkzeuge zur Nutzung bestimmter Internetdienste, z. B. Browser, Reader.

Zu sammeln sind jedoch:

Alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in physischer oder elektronischer Form erkennbar zu den sammelpflichtigen Netzpublikationen gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Sammelpflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nicht marktübliche Hilfsmittel, die eine Bereitstellung und Benutzung der Netzpublikationen erst ermöglichen und bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind (PflAV § 7 Abs. 2).

Anwendungsprogramme bzw. -werkzeuge, die speziell für die abzuliefernde Netzpublikation erstellt wurden und für die Bereitstellung und Benutzung notwendig sind.

Lehr- und Übungsprogramme.

2.2.1.8 Digitalisate

Nicht zu sammeln sind:

Digitalisate in nicht öffentlich zugänglichen Netzen.

Digitalisate von Filmen, wenn nicht die Musik im Vordergrund steht.

Zu sammeln sind jedoch:

Digitalisate, die von Ablieferungspflichtigen öffentlich zugänglich gemacht werden.

2.2.1.9 Parallel erscheinende Netzpublikationen

Nicht zu sammeln sind:

Zeitlich befristete unkörperliche Vorab- und Demonstrationsversionen zu körperlichen und unkörperlichen Medienwerken, sofern sie nach Erscheinen der endgültigen Publikation wieder vom Netz genommen werden (PflAV § 9 Nr. 2).

Vorab- oder Demonstrationsversionen, die der Ankündigung oder Werbung dienen, Auszüge einer Netzpublikation zu Werbezwecken.

Parallel erscheinende Netzpublikationen, die sich weder in Aussehen, Inhalt oder Funktionalität unterscheiden.

Zu sammeln sind jedoch:

Preprints, wenn sie zusätzlich zu der endgültigen Publikation im Netz stehen.

Parallel erscheinende Netzpublikationen, die in Aussehen oder Inhalt nicht völlig identisch sind.

Von parallel erscheinenden Netzpublikationen mit unterschiedlicher Funktionalität die Version, die am besten archivierbar ist, sonst die mit den umfassendsten Funktionalitäten.

Netzpublikationen, die parallel zu einem körperlichen Medienwerk erscheinen.

3. Sammelrichtlinien zu § 2 Punkt 2 DNBG

3.1 Veröffentlichungen und Archivalien deutschsprachiger Emigranten 1933 – 1945

3.1.1 Veröffentlichungen

(DNBG § 2 Nr. 2); dazu gehören auch während der Zeit des Nationalsozialismus unabhängig von der Sprache im Ausland erschienene Publikationen (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Musikalien, Tonträger) deutschsprachiger Emigranten.

Die Publikationen werden erst ab dem Emigrationsjahr des Autors gesammelt, es sei denn, die Veröffentlichung in Deutschland war bereits vor der Emigration verboten (siehe unten). Gesammelt werden auch im Ausland erschienene Veröffentlichungen von 1945 bis 1950, wenn der Autor in diesem Zeitraum nicht nach Deutschland zurückgekehrt ist. Als obere Zeitgrenze innerhalb dieses Zeitraums gilt das Jahr der Rückkehr.

Hinzu kommen ergänzende Gruppen (siehe unten). Die Veröffentlichungen werden in allen Formen (Originale, Mikroform-Ausgaben, Kopien) gesammelt.

Nicht zu sammeln sind:

Zu sammeln sind jedoch:

Publikationen deutschsprachiger Emigranten: alle Ausgaben und Auflagen; Übersetzungen von Veröffentlichungen deutschsprachiger Emigranten; Sammelbände und Hefte von Nichtexil-Zeitschriften mit Beiträgen deutschsprachiger Emigranten; von Emigranten herausgegebene und/oder eingeleitete Veröffentlichungen; von Emigranten illustrierte und/oder gestaltete Veröffentlichungen; von Emigranten übersetzte Bücher.

Die Produktion von Exilverlagen und -organisationen.

Veröffentlichungen jüdischer Verlage und Organisationen in Deutschland, Österreich und der Tschechoslowakei nach 1933.

Im Ausland erschienene Veröffentlichungen von nicht bzw. noch nicht emigrierten, in Deutschland lebenden Autoren, deren Schriften in Deutschland verboten waren (z. B. Erich Kästner).

Veröffentlichungen nicht oder noch nicht emigrierter deutschsprachiger Autoren in Österreich, der Tschechoslowakei und anderen Ländern, von denen mit Gewissheit oder hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass ihnen reichsdeutsche Publikationsmöglichkeiten versperrt waren (z. B. Max Brod: Franz Kafka, Prag 1937).

3.1.1 Veröffentlichungen

Nicht zu sammeln sind:

Zu sammeln sind jedoch:

Flugblätter der Alliierten (wegen Mitwirkung deutschsprachiger Emigranten).

Einblattdrucke, Handzettel, Verlags- und Veranstaltungsprogramme.

Ergänzendes Schrifttum der Aufnahmeländer 1933 bis 1945 über die deutschsprachige Emigration.

3.1.2 Archivalien

Nicht zu sammeln sind:

Zu sammeln sind jedoch:

Nachlässe, Teilnachlässe, Vorlässe, Einzelbriefe, Manuskripte, Lebensdokumente, Tondokumente deutschsprachiger Emigranten sowie Sammlungen von Exilforschern.

Fotografien und Zeichnungen zur deutschsprachigen Emigration.

Zeitungsausschnitte zur deutschsprachigen Emigration.

3.2 Medienwerke für die Anne-Frank-Shoah-Bibliothek

DNBG § 2 Nr. 2; Veröffentlichungen, unveröffentlichte und audio-visuelle Materialien über die Verfolgung und Vernichtung der Juden und anderer ethnischer Gruppen unter dem deutschen Nationalsozialismus.

Nicht zu sammeln sind:

Zu sammeln sind jedoch:

Neuerschienene Veröffentlichungen, international und unabhängig von Sprache und Publikationsform.

Retrospektiv in Auswahl:
Grundlegende Werke, Gesamtdarstellungen, Dokumentationen, Kongress- und Tagungsmaterialien.

Primäre Materialien des NS-Regimes, die die Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen belegen (z. B. Gesetze, Verordnungen, Anweisungen, Befehle usw.), unabhängig von der Publikationsform.

Materialien, die die Auseinandersetzung mit der Judenverfolgung und -vernichtung darstellen (Protokolle, Dokumentationen usw.).

3.3 Fachliteratur, museale Druckerzeugnisse und andere museale und archivalische Sachzeugen für das Deutsche Buch- und Schriftmuseum

Dazu gehören Dokumente und museale Objekte zur Schrift-, Buch- und Mediengeschichte sowie zur Papiergeschichte - in Auswahl aus allen Kulturkreisen, seit Beginn der Schriftgeschichte bis heute; (DNBG § 2 Nr. 2).

Nicht zu sammeln sind:

Zu sammeln sind jedoch:

Fachliteratur zur Schrift-, Buch- und Mediengeschichte sowie zur Papiergeschichte, zum Bibliothekswesen und zur Museumskunde.

Handschriften, Inkunabeln und Drucke vom 16. Jh. bis zum Jahre 1912; Einbände, grafische Blätter und andere Druckerzeugnisse sowie Beispiele ausländischer moderner Buchkunst.

Archivalien, Dokumente und anderes Quellenmaterial zum Fachgebiet.

Museale Sachzeugen (gegenständliche und bildliche Quellen) zur Geschichte des gesamten Buch- und Schriftwesens einschließlich der Papiergeschichte.

Nach- und Vorlässe von Wissenschaftlern, Buch- und Schriftgestaltern.

4. Anlagen

4.1 Liste der Sprachen, Dialekte und Mundarten

Liste von Sprachen, Dialekten und Mundarten, die für eine Entscheidung zur Sammelpflicht zu berücksichtigen sind

(Auszüge aus Brockhaus und der SWD; die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird bei Bedarf weiter ergänzt.)

Medienwerke folgender Sprachen, Dialekte und Mundarten werden zur deutschen Sprache gezählt und gehören damit zum Sammelgebiet:

Mitteldeutsche Dialekte

Westmitteldeutsch (auch: Fränkisch)

Mittelfränkisch

Ripuarisch (incl. Kölsch)

Moselfränkisch

Luxemburgisch (Letzburgerisch,
Lëtzebuergesch)

Rheinfränkisch

Pfälzisch

Pennsylvania Dutch

Hessisch

Nassauisch
Mittelhessisch
Nordhessisch
Osthessisch

Lothringen
Nassauisch
Rheinhessisch

Ostmitteldeutsche Dialekte

Thüringen

Obersächsisch (Meissnisch)

Nordobersächsisch

Vogtländisch

Erzgebirgisch

Lausitzische Dialekte

Berlinerisch (Mischform mit Ostniederdeutsch)

Schlesisch

Böhmisch

Hochpreußisch

Preußisch

Niederdeutsche / Plattdeutsche Dialekte (Nederdüütsch, Plattdüütsch)

Westniederdeutsch

Niedersächsisch

Westfälisch

Ostfälisch

Nordniedersächsisch, auch "Nordniederdeutsch" genannt

- Niederfränkisch
- Ostniederdeutsch
 - Märkisch-Brandenburgisch
 - Mecklenburgisch-Vorpommersch
 - Mittelpommersch
 - Ostpommersch (Pommersch, Hinterpommersch)
 - Niederpreußisch

Oberdeutsche Dialekte

- Alemannisch
 - Schwäbisch
 - Niederalemannisch (darunter auch schweizerdeutsche Dialekte)
 - Elsässisch
 - Mittelalemannisch (Nord-schweizerdeutsche Dialekte)
 - Hochalemannisch (darunter auch schweizerdeutsche Dialekte)
 - Höchstalemannisch (Süd-schweizerdeutsche Dialekte)
- Baden / Mundart (Badisch, zusammenfassend für nordbadisch-fränkische und südbadisch-alemannische Mundarten)
- Bairisch
 - Südbairisch
 - Zimbrisch
 - Mittelbairisch
 - Nordbairisch
- Ostfränkisch (Mainfränkisch)
 - Oberostfränkisch (Oberfränkisch)
- Südrheinfränkisch

Rheinischer Regiolekt

abgeleiteter Dialekt des Standarddeutschen

Schweizerdeutsch

siehe: Oberdeutsche Dialekte, Alemannisch

West-Jiddisch

Außerdem sind Medienwerke folgender Kunstsprachen sammelpflichtig:

Esperanto

Latein

Nicht zur deutschen Sprache zählen:

Ost-Jiddisch

Ostfriesisch

Westfriesisch

Nordfriesisch

4.2 Glossar zu Netzpublikationen

Anwendungsprogramm	Programm zur Bearbeitung von Aufgaben aus einem bestimmten Bereich. (1)
Audio on Demand	Die Möglichkeit, digitales Audiomaterial auf Anfrage von einem Internetangebot oder –dienst herunter zu laden (Download), oder über einen Audio-Stream direkt mit einer geeigneten Software anzuhören.
Betriebsprogramm	s. Betriebssystem
Betriebssystem	Gesamtheit aller Programme, die den grundsätzlichen Betrieb eines Computers ermöglichen. (2)
Blog	s. Weblog
Chatroom	Websites, bei denen das Chatangebot gewöhnlich in einzelne Bereiche (Chatrooms) unterteilt ist, in denen Diskussionrunden, Gespräche usw. geführt werden. (1)
Digitalisierung	Die Erfassung und Umwandlung bzw. Umsetzung von Bildern, Schrift etc. in digitale Dateien aus analoger Form (Bilddateien, Textdateien). (4)
E-Learning	Auch E-Lernen genannt, umfasst alle Formen von Lernen, bei denen digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen. (4)
E-Mail-Newsletter	Eine von Unternehmen, Institutionen und Organisationen regelmäßig per E-Mail verschickte, meist kostenlose Sammlung von aktuellen Nachrichten. (1)
E-Print	Ein in digitaler Form vorliegender wissenschaftlicher Artikel in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelband (seltener auch eine Monografie wie eine Hochschulschrift). Ist er noch nicht erschienen, spricht man von Preprint, nach der Publikation von einem Postprint. (4)
Filmwerk	Benannte und aufgezeichnete audiovisuelle Sequenz wie beispielsweise Spielfilm, Dokumentar- oder Zeichentrickfilm; Gegenteil z. B. Sicherheitsvideo (Aufzeichnung von Videoüberwachung).
Instant Messaging	Dienst, der es erlaubt, in Echtzeit zu chatten oder kurze Nachrichten an andere Teilnehmer zu schicken.
Internet	Ein weltweites Netzwerk, über das sich Daten von Millionen von angeschlossenen Rechnern unterschiedlicher technischer Plattformen abrufen und austauschen lassen. (3)
Internetforum	Öffentliche Diskussionsbereiche in Online-Netzen, z. B. Schwarzes Brett (BBS), Newsgroups, moderierte Konferenz, Mailing List.

Intranet	Ein organisations- oder unternehmensinternes, nicht öffentliches Rechnernetzwerk, das auf den gleichen Techniken und Anwendungen wie das Internet basiert und den Mitarbeitern eines Unternehmens oder einer Organisation als Informations-, Kommunikations- und Anwendungsplattform zur Verfügung steht. (4)
Music on Demand	Siehe Audio on Demand
Netzpublikation	Als Netzpublikationen oder Online-Publikationen bezeichnet man elektronische Publikationen, die nicht auf einem physischen Datenträger, sondern online über das Internet angeboten werden.
Newsletter	s. E-Mail-Newsletter
Online-Akzidenzen	Hier definiert als gewerbliche, geschäftliche oder private Netzpublikationen, netzbasierte Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente und E-Mail-Newsletter.
Open Access	Der kostenlose und unbeschränkte Zugang zu wissenschaftlichen Informationen im Internet. (4)
Podcast	Das Produzieren und Anbieten von Mediendateien (Audio oder als Video-Podcast) über das Internet. (4)
Postprint	Ein digitaler Artikel (E-Print), der per Mail verbreitet wird oder in einem institutionellen E-Print-Archiv eingestellt wird, im Gegensatz zum vor der Veröffentlichung weitergegebenen Preprint. (4)
Preprint	Vorabdrucke oder als Kopie weitergegebene Versionen von Artikeln wissenschaftlicher Fachzeitschriften oder von Buchbeiträgen, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind. (4)
Rundfunk	Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. (Rundfunkstaatsvertrag vom 31.08.1991 in der Fassung von Artikel 1 des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 19.12.2007 [vgl. GBl. 2008, S. 237], in Kraft getreten am 01.09.2008.), die zur Meinungsbildung geeignet sind.
Webarchiv	Archiv, welches Internet-Seiten archiviert, um später danach zu suchen oder Vergleiche darstellen zu können. (4)
Webcast	Übertragung von Audio- und Videodateien über das Internet.
Weblog	Häufig abgekürzt als Blog (Wortkreuzung aus engl. <i>Web</i> "Netz" und Log), ist ein digitales Journal.
Website	Die Gesamtheit aller Webseiten eines Internet-Angebots (Anbieters). (3)

Wiki Kollektiv erstelltes und gepflegtes Internetangebot, an dem grundsätzlich jeder Nutzer mitarbeiten kann (z. B. für Online-Enzyklopädien).

Quellen:

- (1) Brockhaus – Computer und Informationstechnologie. – Mannheim ; Leipzig : Brockhaus, 2003.
- (2) Internet-Lexikon. – München ; Wien ; Oldenbourg, 1997.
- (3) Lexikon der PC-Fachbegriffe. – Bonn : Fachverl. für Computerwissen, 2005.
- (4) Wikipedia.

5. Register

- Abiturzeitschriften *Siehe* Schriften zu gesellschaftlichen Anlässen
- Absolventenbuch *Siehe* Öffentlichkeitsarbeitsschriften
- Actionspiele 42
- Adressbücher 28
- Adressverzeichnisse 28, *Siehe* Adressbücher
- Adventskalender 41
- Aktencharakter 36, 37
- Aktionstage 23, 32
- Aktionswochen 23, 32
- Akzidenzen 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42
- Amtsdrucksachen 26, 55
- Angebotsverzeichnisse 29
- Anne-Frank-Shoah-Bibliothek 65
- Anschauungsmaterialien 19
- Anschauungstafeln 19
- Ansichtskarten 40
- Antiquariatskataloge 27
- Anwendungsprogramme 59, 69
- Anwendungswerkzeuge 59
- Anzeigezeitschriften 29
- Arbeitsanweisungen 36, 56
- Arbeitsblätter 38
- Arbeitshilfen 37
- Arbeitsordnungen 36
- Arbeitspläne 38
- Arbeitstransparent-Serien 15, 19
- Archivalien 62, 66
- archivalische Sachzeugen 66
- Argumentationspapiere 33
- Audio on Demand 69
- Audiodateien 49, 50, 54
- aufgeklebter neuer Titel 24
- Aufkleberbücher 42
- Auflagen 17, 23, 62
- Aufstellbücher 42
- Aufstellkalender 41
- Aufstellungssystematiken 30
- Auftragsprotokolle 37
- Auftragsrichtlinien 37
- Auftragsunterlagen 37
- Augmented Books 18
- Auktionskataloge 27
- Ausbildungsordnungen 38
- ausländische deutschsprachige Medienwerke 43
- ausländische Dissertationen 43
- Ausländische fremdsprachige Medienwerke 43
- ausländische Habilitationsschriften 43
- Ausländische Medienwerke mit fremdsprachigem Inhalt 43
- Auslegeschriften 35
- Ausschreibungen 30
- Ausschreibungsprotokolle 37
- Ausschreibungsrichtlinien 37
- Ausschreibungsunterlagen 37
- Ausschreibungszeitschriften 26
- Ausstellerverzeichnisse 27
- Ausstellungsbegleiter 27
- Ausstellungsführer 27
- Ausstellungskataloge 27
- Auswahlkataloge 30
- Auswahlverzeichnisse 29, 30
- Auszüge 33, 37, 61
- Autorenexemplare 23
- Bachelorarbeiten 17
- Bäderzeitungen 31
- Bahnkarten 39
- Bahnpläne 39
- Banknoten 39
- Barsortimentskataloge 27
- Bastelbogen 42
- Bauchbinde 24
- Baupläne 42
- Bauvorhabenzeitschriften 26
- Bedienungsanleitungen 34, 56
- Beigaben 25, 40
- Beilagen 25, 26
- Belletristik 47
- Berufstaschenkalender 41
- Beschäftigungsbücher 42
- Beschäftigungsmaterialien 42
- Besprechungsunterlagen 37
- Bestandskataloge 30
- Bestandsverzeichnisse 29, 30, 56
- Bestell-Kataloge *Siehe* Preislisten, Verkaufskataloge und -listen
- Betriebsanleitungen 34
- Betriebsprogramm 69
- Betriebssysteme 16, 59, 69
- Betriebs-Zeitungen und -zeitschriften *Siehe* Mitarbeiterzeitschriften, Werkzeitschriften, Schülerzeitschriften
- Bibliografien 29
- Bibliothekskataloge 56
- Bibliothekswesen 66
- Bierdeckel 40
- Bilanzen 36
- Bilderbücher 42

Bildkarten 38
 Bildstreifen 21
 Blankbooks 16
 Blindendrucke 16
 Blogs 50, 69, 70
 Books on Demand 17
 Branchenbücher 28
 Brandschutzordnungen 36
 Briefmarken 39
 Briefmarkenalben 27
 Briefmarkenkataloge 27
 Buch- und Schriftwesen 66
 Buchgemeinschaftszeitschriften 28
 Buchgeschichte 66
 Buchhandelsverzeichnisse 56
 Buchkalendarien 41
 Buchkunst 66
 Bühnenmanuskripte 16
 Buskarten 39
 Buspläne 39
 Campuszeitungen *Siehe*
 Mitarbeiterzeitschriften,
 Schülerzeitschriften
 Chatroom 69
 Computer-Ausdrucke 17
 Darstellungen von kriegerischen
 Auseinandersetzungen 47
 Datenbücher 35
 Deco Books *Siehe* Posterbücher
 Demonstrationsversionen 23, 61
 Denkspiele 42
 Deutsches Reich 47
 Deutschland 15, 43, 47, 62
 deutschsprachige Emigranten 62
 deutschsprachige Emigration 63, 64
 deutschsprachige Minderheiten im Ausland
 47
 Dialekte 67
 Diarien 41
 Dia-Serien 15, 19, 21
 Dienstanweisungen 36
 Dienstvorschriften 36
 Digitalisate 50, 60
 Digitalisierung 69
 Diplomarbeiten 17
 diplomatische Vertretungen 43
 Direktorien 38
 Dissertationen 15, 17, 19
 Dissertations-Druckzwangsexemplare 17
 Dissertations-Prüfungsexemplare 17
 Dosungen 40
 Drehbücher *Siehe* Bühnenmanuskripte
 Drehscheiben 16
 Drittes Reich *Siehe* Anne-Frank-Shoah-
 Bibliothek
 Drucke vom 16. Jh. bis zum Jahre 1912 66
 Dünndruckausgaben 20
 E-Books 49, 50
 Eignungstest 38
 Einbandarten 20
 Einbanddecken 25
 Einbände 66
 Einblattdrucke 17, 19, 63
 Einkaufsführer *Siehe* Adressbücher
 Einladungen 31
 Eintragungsbücher 29, 41
 Eintragungshefte 29, 41
 Eintrittskarten 39
 Einweihungen 42
 Einzelbriefe 64
 Einzelfahrpläne 39
 Einzellichtbilder 19
 Einzelmerkblätter 34, 35
 Einzelplatzversionen 21
 Einzeltarife 39
 E-Learning 58, 69
 E-Lernen *Siehe* E-Learning
 E-Mail-Newsletter 57, 69, 70
 Emigranten 62, 63, 64
 Enneagramme 42
 Entwürfe 37
 E-Paper 49
 E-Prints 69, 70
 Ergebnislisten 30
 Erstsemesterzeitungen *Siehe*
 Schülerzeitschriften
 Esperanto 47
 Etiketten 39
 Eventguides *Siehe*
 Veranstaltungsprogramme
 exemte Institutionen 15
 Exil-Literatur 1933 - 1945 62
 Exilorganisationen 62
 Exilverlage 62
 Exlibris 39
 Fachtaschenkalender 41
 Fahrpläne 39, 56
 Fahrplanentwürfe 39
 Fahrplanvorschriften 39
 Fahrscheine 39
 Faltblätter 17, 19
 Familienanzeigen 40
 Fastnachts-Zeitschriften *Siehe* Schriften zu
 gesellschaftlichen Anlässen
 Fax-Dienste 33
 fehlende Angaben 24

Fernsehprogrammzeitschriften 31
 Fernsprechbücher 28
 Festivalprogramme 56
 Festkarten 40
 Festschriften 47
 Fest-Zeitschriften *Siehe* Schriften zu gesellschaftlichen Anlässen
 Filmwerke 14, 15, 18, 45, 49, 52, 60, 69
 Findbücher 30
 Findmittel 56
 Flohmarkt-Zeitschriften *Siehe* Anzeige-, Inserate-, Offerten-, Wett- und Gewinnspielzeitschriften, Stellenanzeiger
 Flugblätter 19, 63
 Fluglinienkarten 39
 Fluglinienpläne 39
 Fonds-Berichte *Siehe* Informationen des Bankgewerbes
 Foren 50, 57
 Formate 21
 Formulare 27
 Forschungsdaten 50
 Fotografien 64
 Fragebögen *Siehe* Eintragungsbücher und -hefte
 Fremdenverkehrsinformationen 31
 fremdsprachige Medienwerke mit deutschsprachigen Anteilen 43
 fremdsprachige Medienwerke über Deutschland 47
 Gebetsanliegen 37
 Gebrauchsanweisungen 34
 Gebührenordnungen 27
 Gedächtnistraining 42
 Germanica 43, 47
 geschäftliche Akzidenzen 27
 Geschäftsberichte 35
 Geschäftskarten 39
 Geschäftsordnungen 37
 Geschäftsverteilungspläne 36
 Geschenkpapierbücher 40
 Geschicklichkeitsspiele 42
 gewerbliche Akzidenzen 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 56
 Gewerkschaftsschriften 32, 57
 Gewinnrechnungen 36
 Gewinnspielzeitschriften 29
 Gezeitentafeln 39
 Globen 16
 Glossar 69
 Glückwunschkarten 40, 45
 grafische Blätter 66
 Großdruck *Siehe* typografische Ausstattung
 Grundstücksmarktberichte *Siehe* Amtsdrucksachen
 Gutachten 37
 Gutscheinebücher 40
 Gutscheinezeitschriften 40
 Habilitationsschriften 15, 17, 19
 Handschriften 66
 handschriftlich vervielfältigte Werke 16
 Handzettel 63
 Hardware 59
 Harvesting 50
 Hauptsachtitel, deutscher 43
 Haushaltspläne *Siehe* Amtsdrucksachen
 Hausmitteilungen *Siehe* Mitarbeiterzeitschriften, Werkzeitschriften, Schülerzeitschriften
 Historische Tonträger 46
 Hochschulmagazine *Siehe* Mitarbeiterzeitschriften, Werkzeitschriften, Schülerzeitschriften
 Hochschulprüfungsarbeiten 17, 23, 50
 Holocaust *Siehe* Anne-Frank-Shoah-Bibliothek
 Hörbücher 18
 Hörfunkprogrammzeitschriften 31
 Hybridbücher 18
 Immerwährende Kalender *Siehe* Kalender
 Informationen des Bankgewerbes 29
 Informationsschriften zu Tagesfragen 32
 Inhaltsverzeichnisse 25
 Inkunabeln 66
 innerbetriebliche Akzidenzen 27, 36
 Innerbetriebliche Aushänge 36
 innerinstitutioneller Inhalt 36
 Inseratezeitschriften 29
 Insolventenlisten 36
 Inspirationskarten 42
 Instant Messaging 50, 57, 69
 interne Verwendung 35
 interner Inhalt 36
 Internet 54, 69, 70, 71
 Internetforum 69
 Intranet 57, 70
 ISBN-Angaben 24, 43
 Jahresabschlüsse 36
 Jahresberichte 35
 Jahresgaben 36
 Jahrgangsbuch *Siehe* Schülerzeitschriften
 Jahrgangstitelblätter 25
 Jubiläumsausgaben 20
 Jubiläumsschriftchen 33
 Judenverfolgung 65
 Judenvernichtung 65

jüdische Organisationen 62
 jüdische Verlage 62
 Kalendarien 41
 Kalender 41
 Kampagnen 32
 Kandidatenlisten *Siehe*
 Öffentlichkeitsarbeitsschriften
 Karnevalszeitschriften *Siehe* Schriften zu
 gesellschaftlichen Anlässen
 kartografische Karten 29
 Kartografische Wandkarten *Siehe*
 kartografische Werke
 kartografische Werke 15, 19, 29, 39, 48
 Kassetten 45
 Kennwortzeitschriften 28
 Kennzifferzeitschriften 28
 Kirchengemeindeblätter 37
 Klavierauszug 44
 Kommissionsverlags-Angaben 24
 komprimierte Formate 21
 Konzertpläne 31
 Konzertprogramme 56
 Konzertprogrammhefte 31
 Kreuzworträtselbücher 41
 Kreuzworträtselhefte 41
 Kundenzeitschriften 28
 Kunstblätter 19
 Kunstdruckmappen 19
 Kunstpostkarten 40
 Kurlisten 31
 Kursblätter der Börsen 29
 Kursbücher 39
 Kurzberichte 36
 Kurzeitungen 31
 Kurzinformationsschriften 33
 Lagerkataloge 56
 Landschaftsmodelle 16
 Latein 47
 Laufbilder 18
 Lebensdokumente 64
 Leder-, Pergament- und andere
 Luxuseinbände *Siehe* Einbandarten
 Lehrbriefe 38
 Lehrpläne 38
 Lehrprogramme 16, 59
 Lehrtafeln 19
 Leihmateriale 44
 Leporellos 17, 19, 42
 Lernkarteien 38
 Lernkarten 38
 Lerntafeln 38
 Leseexemplare 23
 Leseproben 23
 Leuchtfeuerverzeichnisse 39
 Lichtbild-Serien 19
 Lichtpausen 29
 Lieferbedingungen 34
 Listen von Ausstellungsstücken 27
 Literaturtapeten 19
 Lohn Tabellen 29
 Luxusausgaben 20
 Magisterarbeiten 17
 Malbücher 42
 manuskriptartige Schriften 18
 Manuskripte 64
 Matrizen 46
 Mediengeschichte 66
 Medienkombinationen 25, 42
 Medienwerke auf elektronischen
 Datenträgern 15, 20, 21, 25
 Medienwerke in unkörperlicher Form *Siehe*
 Netzpublikationen
 mehrfarbige Ausgaben 21, 29
 MerkblattSammlungen 35
 Merkblatt-Schriftenreihen 35
 Merkblatt-Zeitschriften 35
 Messekataloge 27
 Messezeitschriften 27
 Metadatenindizes 56
 Methodik der deutschen Sprache 47
 Mietmateriale 44
 Mietspiegel 28
 Mikrofiche-Ausgaben 21
 Mikroform-Ausgaben 15, 21, 62
 Mikroformen *Siehe* Mikroform-Ausgaben
 Mikro-Rollfilm-Ausgaben 21
 Mitarbeiterzeitschriften 28, 36
 Mitgliederverzeichnisse 36
 Mitglieder-Zeitschriften und -Zeitungen
 Siehe Kirchengemeinde-, Vereins- u. ä. -
 blätter
 Modellbaubögen 42
 Modellbaupläne 42
 Monatsabreißkalender 41
 Monografien 23
 MP3 *Siehe* komprimierte Formate
 Mundarten 67
 Münzenkataloge 27
 museale Druckerzeugnisse 66
 museale Sachzeugen 66
 Museumsausgaben 27
 Museumskunde 66
 Music on Demand 54
 Musik 14, 18, 44, 45, 49, 52, 54, 60
 Musikalien 15, 19, 44, 45, 46, 54, 62
 Musiknoten *Siehe* Musikalien

Musiktonträger 15, 43, 44, 45, 46
 Musikvideos *Siehe* Filmwerke, bei denen die
 Musik im Vordergrund steht
 Musterbücher 27
 Nachlässe 46, 64, 66
 Nationalsozialismus 65
 Netzpublikationen 49, 50, 51, 55, 56, 57,
 59, 61, 69, 70
 Netzpublikationen mit Themen- oder
 Personenbezug 57
 Netzpublikationen von Gebietskörperschaften
 55
 Neuauflagen 23
 neuer Titel 24
 Newsletter 70
 NfD *Siehe* nur für den Dienstgebrauch
 nicht ausschließlich amtlicher Inhalt 37
 Nicht-Medienwerke 16, 17, 18
 Normalausgaben 20
 Normen 15, 35
 Noten *Siehe* Musikalien
 Notensatzprogramme 54
 Notizkalender 40, 41
 NS-Regime 65
 nur für den Dienstgebrauch 26
 offene Briefe 34
 Offenlegungsschriften 35
 Öffentlichkeitsarbeitsschriften 32, 33, 57
 Offertenzeitschriften 29
 Online-Akzidenzen 56, 57, 70
 Online-Publikationen *Siehe* Netzpublikationen
 Open Access 70
 Opernprogrammhefte 31
 Orakel 42
 Organisationspläne 36
 Originalkunst-Mappen 16
 Ortskarten 31
 Ortsplanungsschriften 37
 Ortswegweiser 31
 Papiergeschichte 66
 Parallel erscheinende Netzpublikationen 61
 Parteiprogramme 32
 Parteischriften 32, 57
 Parteitage 32
 Partitur 44
 Patentschriften 35
 Persönlichkeiten des deutschen
 Sprachgebietes 47
 Piktogramme 38
 Plakate 19
 Planfeststellungsverfahren *Siehe*
 Wettbewerbsunterlagen
 Podcast 54, 70
 Poesiealben 41
 Portfolio 19
 Posterbücher 40
 Posterzeitschriften 40
 Postkarten 40, 45
 Postkartenbücher 40
 Postkartenmappen 40
 Postprints 69, 70
 Preislisten 27
 Preprints 61, 69, 70
 Pressedienste 34
 Pressedokumentationen 34
 Presseerklärungen 34
 Presseinformationen 34
 Pressekorrespondenzen 34
 Pressemitteilungen 34
 Presseschauen 34
 Primärdaten 50
 Printing on Demand 17
 Privatdrucke 40
 Produktbeschreibungen 28
 Programme 38
 Programmierte Geräte 16
 Programmreihen 31
 Projektkatalog *Siehe*
 Öffentlichkeitsarbeitsschriften
 Propagandaschriften 32
 Prospekte 27
 Protokolle 26, 65
 Prüfaufgaben 23
 Prüfungsexemplare 17
 Prüfungsordnungen 38
 Prüfungstest 38
 Publikationsverzeichnisse 29
 Publishing on Demand 17
 Puzzles 42
 Quiz 42
 Rätsel 41
 Rätselbücher 41
 Rätselhefte 40, 41
 Rechenstäbe 16
 Reden 34
 Rednerhilfen 33
 Register 25
 Reparaturanleitungen 35
 Repertorien 30
 Reprints *Siehe* Neuauflagen
 Reproduktionen 19
 Reversgebundene Aufführungsmateriale
 Siehe Miet- und Leihmateriale
 Rohdaten 50
 Rollensätze 16
 Rollenspiele 42

Rollfilme *Siehe* Mikro-Rollfilm-Ausgaben
 Routenplaner 39
 Rundfunk 14, 45, 49, 70
 Rundfunkmanuskripte 32
 Rundfunkproduktionen 21, 53
 Rundfunkprogrammzeitschriften *Siehe*
 Hörfunkprogrammzeitschriften
 Sammelbände 26, 62
 Sammelkarten 40
 Sammelmappen 25
 Sammelordner 25
 Sammlungen von Exilforschern 64
 Sanierungsschriften 37
 Satzungen 37
 säurefreies Papier 20
 Schallfolien 45
 Schautafeln *Siehe* Lehrtafeln
 Schematismen 38
 Schirmbücher 18
 Schnellinformationen 30
 Schnittmuster 42
 Schriften von familiärem/persönlichem
 Interesse 40
 Schriften zu gesellschaftlichen Anlässen 40
 Schriftgeschichte 66
 Schriftgröße *Siehe* typografische Ausstattung
 Schuldnerlisten 36
 Schülerzeitschriften 28
 Schutzumschlag 24
 Semesterpläne *Siehe* Lehrpläne,
 Arbeitspläne
 Semesterzeitungen *Siehe*
 Schülerzeitschriften
 Seminaraufgaben 38
 Seminarergänzungen 38
 Seminargliederungen 38
 Seminarprogramme *Siehe*
 Veranstaltungsprogramme
 Servicebeschreibungen 28, 32, 40
 Shoah *Siehe* Anne-Frank-Shoah-Bibliothek
 Social Media Dienste 50
 Software 59, 69
 Sonderausgaben 20
 Sonderdrucke 23
 Speisekarten 40
 Spiele 42
 Spielpläne 31
 Sportspiele 42
 Sprachen 67
 Sprechtonträger 15, 40
 Spruchkarten 40
 Spruchkartenbücher 40
 Staatsexamensarbeiten 17
 Stammbäume 19
 Statistische Kurzinformationen *Siehe*
 Kurzinformationsschriften
 Statuten 37
 Stauprognosen 56
 Stellenanzeiger 29
 Stickerbücher 42
 Stickmuster 42
 Stimmen 44
 Strategiespiele 42
 Streiks 32
 Strickmuster 42
 Studienausgaben 20
 Studienführer 38
 Studienhilfen 38
 Symbolkarten 38
 Tagesabreißkalender 40
 Tageskalender 41
 Tageszeitungen 32
 Tarifverträge 29
 Tarot 42
 Taschenkalender 41
 Teilnachlässe 64
 Teilnehmerverzeichnisse 27
 Testbögen 27
 Theaterprogramme 56
 Theaterprogrammhefte 31
 Tonbildschauen 18
 Tondokumente deutschsprachiger Emigranten
 64
 Tonqualität 45
 Tonträger 45, 46, 62
 topografische Karten 29
 Trainingstest 38
 typografische Ausstattung 21
 Typoskripte 18
 Übersetzungen 43, 47, 48
 Übersetzungen deutschsprachiger
 Medienwerke 48
 Übersetzungen deutschsprachiger
 Tagungsvorträge 48
 Übersetzungen fremdsprachiger
 Originalwerke über die deutsche
 Übersetzung 48
 Übersetzungen von Veröffentlichungen
 deutschsprachiger Emigranten 62
 Übungsprogramme 16, 59
 Übungstafeln 38
 Umfang 19
 Umschläge 25
 unbedruckte Seiten 16
 Unfallverhütungsvorschriften 36
 Vakatabücher 16

veränderte Neuauflagen 23
 Veranstaltungs-Begleittexte 40
 Veranstaltungshinweise 56
 Veranstaltungspläne 30
 Veranstaltungsprogramme 30, 63
 Verarbeitungsprogramme 16
 Vereinsblätter 37
 Vereinssatzungen 36
 Vergaberichtlinien 37
 Verkaufskataloge 27, 56
 Verkaufslisten 27
 Verkehrsnavigationsprogramme 39
 Verkehrsplanungsschriften 37
 Verkehrstarife 39
 Verlagsangaben 24, 43
 Verlags-Gesamtkataloge 27
 Verlagsprogramme 63
 Verlustrechnungen 36
 Veröffentlichungen deutschsprachiger
 Emigranten *Siehe* Emigranten
 Veröffentlichungsverzeichnisse 29
 Verschlussachen 26
 Vertriebsort 43
 Verwaltungsberichte 35
 Verzeichnisse von Sondersammelgebieten 30
 Videoclips 52
 Visitenkarten 39
 Vollschrift, Kurzschrift, Stenografie 16
 Vorabdrucke 23
 Vorabversionen 61
 Vorausergebnisse 37
 Vordrucke 27
 Vorlässe 64, 66
 vorläufige Papiere 37
 Vorlesungsaufgaben 38
 Vorlesungsergänzungen 38
 Vorlesungsgliederungen 38
 Vorlesungsskripte 38
 Vorlesungsverzeichnisse 38
 Vorschauen 30
 Vortrags-Kurzfassungen 33
 Vortragsreihen 30
 Vorzugsausgaben 20
 Wahlberichte *Siehe* Amtsdrucksachen
 Wahlen 32
 Wandbildform 19
 Wandkalender 41
 Wandkarten *Siehe* kartografische Werke
 Wandromane 19
 Wandzeitungen 19
 Warenzeichen 39
 Webarchiv 57, 70
 Webcast 54, 70
 Webcrawler 50
 Webharvesting 50
 Weblogs 57, 69, 70
 Websites 49, 50, 55, 56, 70
 Wegweiser *Siehe* Ortswegweiser
 Weiterbildungshilfen 38
 Weiterbildungsprogramme *Siehe*
 Veranstaltungsprogramme
 Werbeschriften 27
 Werke der bildenden Kunst 16
 Werkzeitschriften 28
 Wertzeichen 39
 Wettbewerbsprotokolle 37
 Wettbewerbsrichtlinien 37
 Wettbewerbsunterlagen 37
 Wetterkarten 39
 Wettervorhersagen 56
 Wettspielzeitschriften 29
 Wettzeitschriften *Siehe* Anzeige-, Inserat-,
 Offerten-, Wett- und
 Gewinnspielzeitschriften, Stellenanzeiger
 Wikis 71
 Wirtschaftsplanungsschriften 37
 Wochenabreißkalender 41
 Zahlenrätselbücher 41
 Zahlenrätselhefte 41
 Zeichnungen 64
 Zeitschriften 50
 Zeittafeln 19
 Zeitungen 15
 Zeitungsausschnitte 64
 Zentralkataloge 30
 Zentralverzeichnisse 30
 Zugangskataloge 30
 Zugangsverzeichnisse 29, 30
 Zugbildungspläne 39
 Zusammenstellungen von Dokumenten 37
 Zwischenberichte 36